

**Aufstellung des Bebauungsplans „ehem. Sportplatz Holz“
in Heusweiler, Ortsteil Holz
Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
in der Zeit vom 25.04.– 29.05.2019**

Lfd -Nr.	Bürger	Stellungnahme der Gemeinde:
A	<div style="background-color: black; width: 100%; height: 20px; margin-bottom: 10px;"></div> <p><u>Schreiben vom 20.05.2019:</u></p> <p>Ich/Wir wohnen in der Straße „Zu den Hütten“ und sind unmittelbare Anwohner des neu geplanten Wohngebietes „Am Westfeld“ in Holz. Der ehemalige Sportplatz grenzt in nordwestlicher Richtung unmittelbar an unsere Straße, wobei die Wohngrundstücke unserer Straße 5 – 10 m unter Geländeniveau des Sportplatzes und somit unterhalb des neu geplanten Wohngebietes liegen.</p> <p>Wie in der Begründung zum B-Plan aufgeführt, handelt es sich beim Sportplatz nicht um eine gewachsene Bodenstruktur, sondern um eine anthropogene Aufschüttung, die nach Aussage von Nachbarn und Anwohnern vom Großteil aus Abbruchmassen, Bauschutt, Aschen und sonstigen mineralischen Abfällen besteht.</p> <p>Zwischen Sportfläche und Wohngrundstücken „Zu den Hütten“ befindet sich ein begrünter Steilhang, der stellenweise im Steigungsverhältnis kleiner 1:1,2 geschüttet wurde (Hangneigung ca. 35 %).</p> <p>Zudem kommt es im Böschungsbereich zu diffusen Austritten von Hang- und Schichtenwasser. Nach Regenereignissen führen eine Wassersättigung des Bodens verbunden mit Wasseraustritten zu Instabilität und Rutschungen des Hanges, was durch die Außerbetriebnahme des derzeitigen Drainagesystems des Sportplatzes infolge der Bauarbeiten noch verstärkt werden dürfte.</p> <p>Im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf wurde besagter Hangbereich zwischen Sportplatz und unseren Grundstücken als private Grünfläche (pG) ausgewiesen (und nur diese Fläche ist als private Grünfläche vorgesehen!). Im Textteil unter Nr. 9 findet sich eine Festsetzung wonach Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der privaten Grünfläche zulässig sind.</p> <p>Da der Hang – wie eingangs erwähnt – zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits zu steil und instabil aufgebaut wurde, muss diese Aussa-</p>	<p>Den Anregungen der Anlieger zur Festsetzung von Aufschüttungen und Abgrabungen kann gefolgt werden. Aufgrund der Schilderungen sind zukünftige Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zu einer Veränderung des</p>

<p>ge aus Standsicherheitsgründen zwingend aus dem Bebauungsplan gestrichen werden. Jede weitere Aufschüttung, sei sie auch noch so klein, würde das Problem einer Rutschung drastisch vergrößern. Auf die Gefahr eines Grundbruchs oder sonstiger negativer erdbautechnischer Veränderungen mache ich/wir ausdrücklich aufmerksam.</p> <p>Wenn man sich dann noch vor Augen hält, wie der „Saarländer“ baut (fährt zum Baumarkt, ordert einige Paletten Pflanzringsteine und füllt diese mit Beton) sind Probleme vorgeplant.</p> <p>Darüber hinaus ist der Böschungsbereich entgegen den Aussagen im Bebauungsplan Brut und Habitatsraum geschützter Arten und sollte in dieser Form zwingend erhalten bleiben. Neben zahlreichen Vogelarten finden hier viele Tierarten Zuflucht- und Rückzugsort. Bis zum Winter 2016/17 befanden sich hier hochgewachsene Bäume, so dass man hier von einem innerstädtischen Grünstreifen sprechen kann. Zudem ist die Böschung mit vielen einheimischen Pflanzen bewachsen und stellt somit einen Kontrast zu heute typischen Privatgärten dar. Eine wahre Idylle!</p> <p>Bei Ausweisung des Hangbereiches als private Grünfläche und lediglich pauschaler Regelung hinsichtlich Anpflanzungen auf den Grundstücken (siehe Festsetzung Nr. 10) kann die Funktion als hochwertiger und schützenswerter Lebensraum zukünftig nicht erhalten werden, da sowohl Abgrabungen und Aufschüttungen als auch Rodungen, Rückschnitt, Umgestaltung, oder Anpflanzung exotischer Arten usw. zulässig sind. Insofern ist die Wahl des vereinfachten Verfahrens nach § 13a BauGB für die Aufstellung des B-Plans schon zu hinterfragen.</p> <p>Jede Kommune sollte in heutiger Zeit darauf bedacht sein, das Thema Natur- und Umweltschutz nicht stiefmütterlich zu behandeln, sondern mit gutem Beispiel voran, den Erhalt intakter innerdörflicher Grünflächen zu fördern. Insofern sollte der Böschungsbereich als öffentliche Grünfläche zum Erhalt ausgewiesen werden, um Veränderungen jeglicher Art am Hangbereich zu verhindern.</p> <p>Das Argument, der Zugang zum Böschungsbereich sei zukünftig für Pflegemaßnahmen nicht mehr möglich bzw. sehr aufwendig, kann nicht nachvollzogen werden. Nach meinem/unserem Dafürhalten ist der Hangbereich bei Ausweisung als öffentliche Grünfläche sehr wohl von beiden Seiten (zukünftiger Spielplatz und gegenüberliegende Seite) zugänglich.</p>	<p>Steilhangs führen, nicht zulässig.</p> <p>Im Rahmen der Kartierung zum Bebauungsplan wurden keine schützenswerten Tierarten beobachtet. Es ist dennoch vorgesehen, den Grünbereich auch weiterhin zu erhalten, die vorhandene Bepflanzung dauerhaft zu schützen und bei notwendigem Abgang entsprechend nach zu pflanzen, so dass weiterhin auch dem Naturschutz Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Die Ausweisung als öffentliche Grünfläche ist aufgrund der zukünftigen Lage des Steilhangs umgeben von privaten Baugrundstücken und der damit einhergehenden sehr schwierigen Zugänglichkeit für den Baubetriebshof nicht möglich. Eine sinnvolle Bewirtschaftung kann nicht stattfinden. Der Pflegeaufwand unter Beachtung der Zugänglichkeit nur an den seitlichen Rändern ist zu aufwendig, dies von Seiten der Gemeinde zu bewerkstelligen.</p> <p>Auch das Angebot zu Übernahme von Pflegepatenschaften wird das Problem des sehr hohen Pflegeaufwandes für die Gemeinde nicht dauerhaft lösen. Bei Wegzug der jetzigen Anlieger bzw. durch ggf. veränderte Le-</p>
--	--

	<p>Ich gebe Ihnen Recht, dass eine maschinelle Bearbeitung – wie in der Vergangenheit praktiziert – zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Wenn man sich den Pflegeaufwand vor Augen hält (geschätzt: ein Pflgetrupp an 1-2 Tagen und das alle 10 bis 15 Tage) sollte dies der Gemeinde die Erhaltung eines unberührten, innerdörflichen Grünstreifens, der zudem einen hochwertigen Lebensraum für schützenswerte und seltene Arten darstellt, wert sein.</p> <p>Insofern sollte Natur- und Umweltschutz nicht lediglich Lippenbekenntnis sein, sondern hinter kameralistischer „Gewinnoptimierung“ deutlich im Vordergrund stehen.</p> <p>Ich/Wir könnten uns ggfs. auch eine Pflege-Patenschaft für diesen Grünstreifen durch mich/uns und die weiteren unmittelbaren Böschungsanwohner vorstellen, um die Gemeinde von evtl. auftretenden Pflegekosten zu entlasten.</p> <p>Aufgrund der zuvor geschilderten Problematik bitte ich/wir Sie, den Bebauungsplan abzuändern und den Böschungsbereich zwischen der Straße „Zu den Hütten“ und dem neu geplanten Wohngebiet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) von jeglichen Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten, bzw. diese strikt zu untersagen und 2) als öffentliche Grünfläche auszuweisen. <p><u>Bei Umsetzung dieser Forderungen finden sich keine Einschränkungen hinsichtlich der späteren Bebauung des Wohngebietes. Gleichzeitig würde dem Umwelt- und Naturschutz Rechnung getragen und potenzielle Konflikte hinsichtlich Nutzung des Böschungsbereichs zwischen Ober- und Unterliegern könnten von vornherein aus dem Weg geräumt werden.</u></p> <p>Fristwährend für ein späteres Normenkontrollverfahren bitte ich/wir Sie, den Erhalt dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen. Ich/wir wäre Ihnen sehr verbunden, wenn meine/unsere Ausführungen bei der Aufstellung des B-Plans Berücksichtigung finden.</p>	<p>benssituationen ist eine Übernahme der Patenschaften nicht dauerhaft gesichert. Deshalb kommt für die Gemeinde lediglich eine private Nutzung in Frage.</p> <p>Die Gemeinde steht aber einem möglichen Verkauf des Steilhangs an die Unterlieger positiv gegenüber. Gespräche dazu werden in den nächsten Wochen geführt.</p> <p>Beschluss:</p> <p>Die Festsetzung zu „Aufschüttungen und Abgrabungen“ soll entsprechend der Anregungen der Anlieger wie folgt angepasst werden: „Aufschüttungen und Abgrabungen, die zu einer Änderung der Steillage führen, sind aufgrund der Höhenunterschiede und der Standsicherheit innerhalb der privaten Grünflächen nicht zulässig.“</p>
B	<p>Schreiben vom 20.05.2019:</p> <p>Ich/Wir wohnen in der Straße „Zu den Hütten“ und sind unmittelbare Anwohner des neu geplanten Wohngebietes „Am Westfeld“ in Holz. Der ehemalige Sportplatz grenzt in nordwestlicher Richtung unmittelbar an unsere Straße, wobei die Wohngrundstücke unse-</p>	

<p>rer Straße 5 – 10 m unter Geländeniveau des Sportplatzes und somit unterhalb des neu geplanten Wohngebietes liegen.</p> <p>Wie in der Begründung zum B-Plan aufgeführt, handelt es sich beim Sportplatz nicht um eine gewachsene Bodenstruktur, sondern um eine anthropogene Aufschüttung, die nach Aussage von Nachbarn und Anwohnern vom Großteil aus Abbruchmassen, Bauschutt, Aschen und sonstigen mineralischen Abfällen besteht.</p> <p>Zwischen Sportfläche und Wohngrundstücken „Zu den Hütten“ befindet sich ein begrünter Steilhang, der stellenweise im Steigungsverhältnis kleiner 1:1,2 geschüttet wurde (Hangneigung ca. 35 %).</p> <p>Zudem kommt es im Böschungsbereich zu diffusen Austritten von Hang- und Schichtenwasser. Nach Regenereignissen führen eine Wassersättigung des Bodens verbunden mit Wasseraustritten zu Instabilität und Rutschungen des Hanges, was durch die Außerbetriebnahme des derzeitigen Drainagesystems des Sportplatzes infolge der Bauarbeiten noch verstärkt werden dürfte.</p> <p>Im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf wurde besagter Hangbereich zwischen Sportplatz und unseren Grundstücken als private Grünfläche (pG) ausgewiesen (und nur diese Fläche ist als private Grünfläche vorgesehen!). Im Textteil unter Nr. 9 findet sich eine Festsetzung wonach Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der privaten Grünfläche zulässig sind.</p> <p>Da der Hang – wie eingangs erwähnt – zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits zu steil und instabil aufgebaut wurde, muss diese Aussage aus Standsicherheitsgründen zwingend aus dem Bebauungsplan gestrichen werden. Jede weitere Aufschüttung, sei sie auch noch so klein, würde das Problem einer Rutschung drastisch vergrößern. Auf die Gefahr eines Grundbuchs oder sonstiger negativer erdbautechnischer Veränderungen mache ich/wir ausdrücklich aufmerksam.</p> <p>Wenn man sich dann noch vor Augen hält, wie der „Saarländer“ baut (fährt zum Baumarkt, ordert einige Paletten Pflanzringsteine und füllt diese mit Beton) sind Probleme vorprogrammiert.</p> <p>Darüber hinaus ist der Böschungsbereich entgegen den Aussagen im Bebauungsplan Brut und Habitatsraum geschützter Arten und sollte in dieser Form zwingend erhalten bleiben. Neben zahlreichen Vogelarten finden hier viele Tierarten Zuflucht- und Rückzugsort. Bis zum Winter 2016/17 befanden sich</p>	<p>Den Anregungen der Anlieger zur Festsetzung von Aufschüttungen und Abgrabungen kann gefolgt werden. Aufgrund der Schilderungen sind zukünftige Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zu einer Veränderung des Steilhangs führen, nicht zulässig.</p> <p>Im Rahmen der Kartierung zum Bebauungsplan wurden keine schützenswerten Tierarten beobachtet. Es ist dennoch vorgesehen, den Grünbereich auch weiterhin zu erhalten, die vorhandene Bepflanzung dauerhaft zu schüt-</p>
---	---

<p>hier hochgewachsene Bäume, so dass man hier von einem innerstädtischen Grünstreifen sprechen kann. Zudem ist die Böschung mit vielen einheimischen Pflanzen bewachsen und stellt somit einen Kontrast zu heute typischen Privatgärten dar. Eine wahre Idylle!</p> <p>Bei Ausweisung des Hangbereiches als private Grünfläche und lediglich pauschaler Regelung hinsichtlich Anpflanzungen auf den Grundstücken (siehe Festsetzung Nr. 10) kann die Funktion als hochwertiger und schützenswerter Lebensraum zukünftig nicht erhalten werden, da sowohl Abgrabungen und Aufschüttungen als auch Rodungen, Rückschnitt, Umgestaltung, oder Anpflanzung exotischer Arten usw. zulässig sind. Insofern ist die Wahl des vereinfachten Verfahrens nach § 13a BauGB für die Aufstellung des B-Plans schon zu hinterfragen.</p> <p>Jede Kommune sollte in heutiger Zeit darauf bedacht sein, das Thema Natur- und Umweltschutz nicht stiefmütterlich zu behandeln, sondern mit gutem Beispiel voran, den Erhalt intakter innerdörflicher Grünflächen zu fördern. Insofern sollte der Böschungsbereich als öffentliche Grünfläche zum Erhalt ausgewiesen werden, um Veränderungen jeglicher Art am Hangbereich zu verhindern.</p> <p>Das Argument, der Zugang zum Böschungsbereich sei zukünftig für Pflegemaßnahmen nicht mehr möglich bzw. sehr aufwendig, kann nicht nachvollzogen werden. Nach meinem/unserem Dafürhalten ist der Hangbereich bei Ausweisung als öffentliche Grünfläche sehr wohl von beiden Seiten (zukünftiger Spielplatz und gegenüberliegende Seite) zugänglich.</p> <p>Ich gebe Ihnen Recht, dass eine maschinelle Bearbeitung – wie in der Vergangenheit praktiziert – zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Wenn man sich den Pflegeaufwand vor Augen hält (geschätzt: ein Pflgetrupp an 1-2 Tagen und das alle 10 bis 15 Tage) sollte dies der Gemeinde die Erhaltung eines unberührten, innerdörflichen Grünstreifens, der zudem einen hochwertigen Lebensraum für schützenswerte und seltene Arten darstellt, wert sein.</p> <p>Insofern sollte Natur- und Umweltschutz nicht lediglich Lippenbekenntnis sein, sondern hinter kameralistischer „Gewinnoptimierung“ deutlich im Vordergrund stehen.</p> <p>Ich/Wir könnten uns ggfs. auch eine Pflege-Patenschaft für diesen Grünstreifen durch mich/uns und die weiteren unmittelbaren Böschungsanwohner vorstellen, um die Gemeinde von evtl. auftretenden Pflegekos-</p>	<p>zen und bei notwendigem Abgang entsprechend nach zu pflanzen, so dass weiterhin auch dem Naturschutz Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Die Ausweisung als öffentliche Grünfläche ist aufgrund der zukünftigen Lage des Steilhangs umgeben von privaten Baugrundstücken und der damit einhergehenden sehr schwierigen Zugänglichkeit für den Baubetriebshof nicht möglich. Eine sinnvolle Bewirtschaftung kann nicht stattfinden. Der Pflegeaufwand unter Beachtung der Zugänglichkeit nur an den seitlichen Rändern ist zu aufwändig, dies von Seiten der Gemeinde zu bewerkstelligen.</p> <p>Auch das Angebot zu Übernahme von Pflegepatenschaften wird das Problem des sehr hohen Pflegeaufwandes für die Gemeinde nicht dauerhaft lösen. Bei Wegzug der jetzigen Anlieger bzw. durch ggf. veränderte Lebenssituationen ist eine Übernahme der Patenschaften nicht dauerhaft gesichert. Deshalb kommt für die Gemeinde lediglich eine private Nutzung in Frage.</p> <p>Die Gemeinde steht aber einem möglichen Verkauf des Steilhangs an die Unterlieger positiv gegenüber. Gespräche dazu werden in den nächsten Wochen geführt.</p>
--	--

	<p>ten zu entlasten. Aufgrund der zuvor geschilderten Problematik bitte ich/wir Sie, den Bebauungsplan abzuändern und den Böschungsbereich zwischen der Straße „Zu den Hütten“ und dem neu geplanten Wohngebiet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) von jeglichen Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten, bzw. diese strikt zu untersagen und 2) als öffentliche Grünfläche auszuweisen. <p><u>Bei Umsetzung dieser Forderungen finden sich keine Einschränkungen hinsichtlich der späteren Bebauung des Wohngebietes. Gleichzeitig würde dem Umwelt- und Naturschutz Rechnung getragen und potenzielle Konflikte hinsichtlich Nutzung des Böschungsbereichs zwischen Ober- und Unterliegern könnten von vornherein aus dem Weg geräumt werden.</u></p> <p>Fristwährend für ein späteres Normenkontrollverfahren bitte ich/wir Sie, den Erhalt dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen. Ich/wir wäre Ihnen sehr verbunden, wenn meine/unsere Ausführungen bei der Aufstellung des B-Plans Berücksichtigung finden.</p>	<p>Beschluss:</p> <p>Die Festsetzung zu „Aufschüttungen und Abgrabungen“ soll entsprechend der Anregungen der Anlieger wie folgt angepasst werden: „Aufschüttungen und Abgrabungen, die zu einer Änderung der Steillage führen, sind aufgrund der Höhenunterschiede und der Standsicherheit innerhalb der privaten Grünflächen nicht zulässig.“</p>
C	<p><u>Schreiben vom 20.05.2019:</u></p> <p>Ich/Wir wohnen in der Straße „Zu den Hütten“ und sind unmittelbare Anwohner des neu geplanten Wohngebietes „Am Westfeld“ in Holz. Der ehemalige Sportplatz grenzt in nordwestlicher Richtung unmittelbar an unsere Straße, wobei die Wohngrundstücke unserer Straße 5 – 10 m unter Geländeniveau des Sportplatzes und somit unterhalb des neu geplanten Wohngebietes liegen.</p> <p>Wie in der Begründung zum B-Plan aufgeführt, handelt es sich beim Sportplatz nicht um eine gewachsene Bodenstruktur, sondern um eine anthropogene Aufschüttung, die nach Aussage von Nachbarn und Anwohnern vom Großteil aus Abbruchmassen, Bauschutt, Aschen und sonstigen mineralischen Abfällen besteht.</p> <p>Zwischen Sportfläche und Wohngrundstücken „Zu den Hütten“ befindet sich ein begrünter Steilhang, der stellenweise im Steigungsverhältnis kleiner 1:1,2 geschüttet wurde (Hangneigung ca. 35 %).</p> <p>Zudem kommt es im Böschungsbereich zu diffusen Austritten von Hang- und Schichtenwasser. Nach Regenereignissen führen</p>	

<p>eine Wassersättigung des Bodens verbunden mit Wasseraustritten zu Instabilität und Rutschungen des Hanges, was durch die Außerbetriebnahme des derzeitigen Drainagesystems des Sportplatzes infolge der Bauarbeiten noch verstärkt werden dürfte.</p> <p>Im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf wurde besagter Hangbereich zwischen Sportplatz und unseren Grundstücken als private Grünfläche (pG) ausgewiesen (und nur diese Fläche ist als private Grünfläche vorgesehen!). Im Textteil unter Nr. 9 findet sich eine Festsetzung wonach Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der privaten Grünfläche zulässig sind.</p> <p>Da der Hang – wie eingangs erwähnt – zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits zu steil und instabil aufgebaut wurde, muss diese Aussage aus Standsicherheitsgründen zwingend aus dem Bebauungsplan gestrichen werden. Jede weitere Aufschüttung, sei sie auch noch so klein, würde das Problem einer Rutschung drastisch vergrößern. Auf die Gefahr eines Grundbuchs oder sonstiger negativer erdbautechnischer Veränderungen mache ich/wir ausdrücklich aufmerksam.</p> <p>Wenn man sich dann noch vor Augen hält, wie der „Saarländer“ baut (fährt zum Baumarkt, ordert einige Paletten Pflanzringsteine und füllt diese mit Beton) sind Probleme vorprogrammiert.</p> <p>Darüber hinaus ist der Böschungsbereich entgegen den Aussagen im Bebauungsplan Brut und Habitatsraum geschützter Arten und sollte in dieser Form zwingend erhalten bleiben. Neben zahlreichen Vogelarten finden hier viele Tierarten Zuflucht- und Rückzugsort. Bis zum Winter 2016/17 befanden sich hier hochgewachsene Bäume, so dass man hier von einem innerstädtischen Grünstreifen sprechen kann. Zudem ist die Böschung mit vielen einheimischen Pflanzen bewachsen und stellt somit einen Kontrast zu heute typischen Privatgärten dar. Eine wahre Idylle!</p> <p>Bei Ausweisung des Hangbereiches als private Grünfläche und lediglich pauschaler Regelung hinsichtlich Anpflanzungen auf den Grundstücken (siehe Festsetzung Nr. 10) kann die Funktion als hochwertiger und schützenswerter Lebensraum zukünftig nicht erhalten werden, da sowohl Abgrabungen und Aufschüttungen als auch Rodungen, Rückschnitt, Umgestaltung, oder Anpflanzung exotischer Arten usw. zulässig sind. Insofern ist die Wahl des vereinfachten Verfahrens nach § 13a BauGB für die Aufstellung des B-Plans schon zu hinterfragen.</p>	<p>Den Anregungen der Anlieger zur Festsetzung von Aufschüttungen und Abgrabungen kann gefolgt werden. Aufgrund der Schilderungen sind zukünftige Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zu einer Veränderung des Steilhangs führen, nicht zulässig.</p> <p>Im Rahmen der Kartierung zum Bebauungsplan wurden keine schützenswerten Tierarten beobachtet. Es ist dennoch vorgesehen, den Grünbereich auch weiterhin zu erhalten, die vorhandene Bepflanzung dauerhaft zu schützen und bei notwendigem Abgang entsprechend nach zu pflanzen, so dass weiterhin auch dem Naturschutz Rechnung getragen werden kann.</p>
---	---

<p>Jede Kommune sollte in heutiger Zeit darauf bedacht sein, das Thema Natur- und Umweltschutz nicht stiefmütterlich zu behandeln, sondern mit gutem Beispiel voran, den Erhalt intakter innerdörflicher Grünflächen zu fördern. Insofern sollte der Böschungsbereich als öffentliche Grünfläche zum Erhalt ausgewiesen werden, um Veränderungen jeglicher Art am Hangbereich zu verhindern.</p> <p>Das Argument, der Zugang zum Böschungsbereich sei zukünftig für Pflegemaßnahmen nicht mehr möglich bzw. sehr aufwendig, kann nicht nachvollzogen werden. Nach meinem/unserem Dafürhalten ist der Hangbereich bei Ausweisung als öffentliche Grünfläche sehr wohl von beiden Seiten (zukünftiger Spielplatz und gegenüberliegende Seite) zugänglich.</p> <p>Ich gebe Ihnen Recht, dass eine maschinelle Bearbeitung – wie in der Vergangenheit praktiziert – zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Wenn man sich den Pflegeaufwand vor Augen hält (geschätzt: ein Pflgetrupp an 1-2 Tagen und das alle 10 bis 15 Tage) sollte dies der Gemeinde die Erhaltung eines unberührten, innerdörflichen Grünstreifens, der zudem einen hochwertigen Lebensraum für schützenswerte und seltene Arten darstellt, wert sein.</p> <p>Insofern sollte Natur- und Umweltschutz nicht lediglich Lippenbekenntnis sein, sondern hinter kernalistischer „Gewinnoptimierung“ deutlich im Vordergrund stehen.</p> <p>Ich/Wir könnten uns ggfs. auch eine Pflege-Patenschaft für diesen Grünstreifen durch mich/uns und die weiteren unmittelbaren Böschungsanwohner vorstellen, um die Gemeinde von evtl. auftretenden Pflegekosten zu entlasten.</p> <p>Aufgrund der zuvor geschilderten Problematik bitte ich/wir Sie, den Bebauungsplan abzuändern und den Böschungsbereich zwischen der Straße „Zu den Hütten“ und dem neu geplanten Wohngebiet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) von jeglichen Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten, bzw. diese strikt zu untersagen und 2) als öffentliche Grünfläche auszuweisen. <p><u>Bei Umsetzung dieser Forderungen finden sich keine Einschränkungen hinsichtlich der späteren Bebauung des Wohngebietes. Gleichzeitig würde dem Umwelt- und Naturschutz Rechnung getragen und potenzielle Konflikte hinsichtlich Nutzung des Böschungsbereichs zwischen Ober- und Unterliegern könnten von vornherein aus dem</u></p>	<p>Die Ausweisung als öffentliche Grünfläche ist aufgrund der zukünftigen Lage des Steilhangs umgeben von privaten Baugrundstücken und der damit einhergehenden sehr schwierigen Zugänglichkeit für den Baubetriebshof nicht möglich. Eine sinnvolle Bewirtschaftung kann nicht stattfinden. Der Pflegeaufwand unter Beachtung der Zugänglichkeit nur an den seitlichen Rändern ist zu aufwendig, dies von Seiten der Gemeinde zu bewerkstelligen.</p> <p>Auch das Angebot zu Übernahme von Pflegepatenschaften wird das Problem des sehr hohen Pflegeaufwandes für die Gemeinde nicht dauerhaft lösen. Bei Wegzug der jetzigen Anlieger bzw. durch ggf. veränderte Lebenssituationen ist eine Übernahme der Patenschaften nicht dauerhaft gesichert. Deshalb kommt für die Gemeinde lediglich eine private Nutzung in Frage.</p> <p>Die Gemeinde steht aber einem möglichen Verkauf des Steilhangs an die Unterlieger positiv gegenüber. Gespräche dazu werden in den nächsten Wochen geführt.</p> <p>Beschluss:</p> <p>Die Festsetzung zu „Aufschüttungen und Abgrabungen“ soll entsprechend der Anregungen der Anlieger wie folgt angepasst werden: „Aufschüttungen und Abgrabungen, die zu einer Änderung der Steillage führen, sind aufgrund der Höhenunterschiede und der Standsicherheit innerhalb der privaten Grünflächen nicht zulässig.“</p>
---	--

	<p><u>Weg geräumt werden.</u> Fristwährend für ein späteres Normenkontrollverfahren bitte ich/wir Sie, den Erhalt dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen. Ich/wir wäre Ihnen sehr verbunden, wenn meine/unsere Ausführungen bei der Aufstellung des B-Plans Berücksichtigung finden.</p>	
D	<p><u>Schreiben vom 24.05.2019</u></p> <p>Ich wurde in den letzten Tagen von meinen Mietern im Mietshaus (Zu den Hütten 10, Heusweiler/Holz, Parzelle 25/78) darüber informiert, dass ein Bebauungsplan „Am Westfeld“ in der Entwurfsfassung veröffentlicht wurde. Gleichzeitig äußerten meine Mieter die Besorgnis darüber, dass der Bebauungsplan eine Beeinträchtigung für sie darstellen könnte. Ich habe mir die Sachlage im Internet angesehen. Hierzu bitte ich um Ihre nun Unterstützung. Folgender Sachverhalt ist mir bekannt: Meine mittlerweile verstorbenen Großeltern (Siegried und Lieselotte Nacks) hatten das Haus „Zu den Hütten 10“ in den 1950er Jahren errichtet. Die angrenzende Parzelle Grünland hatten sie von der Gemeinde Holz (vom damaligen Ortsbürgermeister Schiffler) auf einen Zeitraum von 99 Jahren gepachtet, der Pachtzins wurde auch komplett im Voraus entrichtet – hierauf befindet sich nun eine Garage, welche ich an die Mieter mitvermietet habe. (Der Standort der Garage ist in etwa dort, wo auf der Planzeichnung Teil A sich das „R“ im öffentlichen grün gezeichneten Bereich befindet). Insofern würde sich der Pachtvertrag mit den Planungen nicht in Einklang befinden. Da ich aber einer notwendigen Bauländerweiterung grundsätzlich nicht im Wege stehen möchte, bitte ich Sie um Kontaktaufnahme und etwaige Überlegungen, wie ich die Garage oder eine entsprechende Stellplatzmöglichkeit für meine Mieter erhalten könnte.</p>	<p>Ein Pachtvertrag mit den genannten Eheleuten wurde abgeschlossen. Ein entsprechender Vertrag liegt der Verwaltung Im Vertrag wurde aber nicht ein Zeitraum von 99 Jahren vereinbart. Der Pachtvertrag endete vielmehr mit dem Tod der Eheleute und besteht somit nicht mehr. Da der Standort der Garage für den zukünftigen Spielplatzbereich benötigt wird, wurde bereits angekündigt, die Garage zurückzubauen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
E	<p><u>Schreiben vom 29.05.2019:</u></p> <p>Ich/Wir wohnen in der Straße „Zu den Hütten“ und sind unmittelbare Anwohner des neu geplanten Wohngebietes „Am Westfeld“ in Holz. Der ehemalige Sportplatz grenzt in</p>	

<p>nordwestlicher Richtung unmittelbar an unsere Straße, wobei die Wohngrundstücke unserer Straße 5 – 10 m unter Geländeniveau des Sportplatzes und somit unterhalb des neu geplanten Wohngebietes liegen.</p> <p>Wie in der Begründung zum B-Plan aufgeführt, handelt es sich beim Sportplatz nicht um eine gewachsene Bodenstruktur, sondern um eine anthropogene Aufschüttung, die nach Aussage von Nachbarn und Anwohnern vom Großteil aus Abbruchmassen, Bauschutt, Aschen und sonstigen mineralischen Abfällen besteht.</p> <p>Zwischen Sportfläche und Wohngrundstücken „Zu den Hütten“ befindet sich ein begrünter Steilhang, der stellenweise im Steigungsverhältnis kleiner 1:1,2 geschüttet wurde (Hangneigung ca. 35 %).</p> <p>Zudem kommt es im Böschungsbereich zu diffusen Austritten von Hang- und Schichtenwasser. Nach Regenereignissen führen eine Wassersättigung des Bodens verbunden mit Wasseraustritten zu Instabilität und Rutschungen des Hanges, was durch die Außerbetriebnahme des derzeitigen Drainagesystems des Sportplatzes infolge der Bauarbeiten noch verstärkt werden dürfte.</p> <p>Im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf wurde besagter Hangbereich zwischen Sportplatz und unseren Grundstücken als private Grünfläche (pG) ausgewiesen (und nur diese Fläche ist als private Grünfläche vorgesehen!). Im Textteil unter Nr. 9 findet sich eine Festsetzung wonach Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der privaten Grünfläche zulässig sind.</p> <p>Da der Hang – wie eingangs erwähnt – zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits zu steil und instabil aufgebaut wurde, muss diese Aussage aus Standsicherheitsgründen zwingend aus dem Bebauungsplan gestrichen werden. Jede weitere Aufschüttung, sei sie auch noch so klein, würde das Problem einer Rutschung drastisch vergrößern. Auf die Gefahr eines Grundbuchs oder sonstiger negativer erdbautechnischer Veränderungen mache ich/wir ausdrücklich aufmerksam.</p> <p>Wenn man sich dann noch vor Augen hält, wie der „Saarländer“ baut (fährt zum Baumarkt, ordert einige Paletten Pflanzringsteine und füllt diese mit Beton) sind Probleme vorprogrammiert.</p> <p>Darüber hinaus ist der Böschungsbereich entgegen den Aussagen im Bebauungsplan Brut und Habitatsraum geschützter Arten und sollte in dieser Form zwingend erhalten bleiben. Neben zahlreichen Vogelarten finden</p>	<p>Den Anregungen der Anlieger zur Festsetzung von Aufschüttungen und Abgrabungen kann gefolgt werden. Aufgrund der Schilderungen sind zukünftige Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zu einer Veränderung des Steilhangs führen, nicht zulässig.</p> <p>Im Rahmen der Kartierung zum Bebauungsplan wurden keine schützenswerten Tierarten beobachtet. Es ist dennoch vorgesehen, den Grünbereich auch weiterhin zu erhalten, die vorhandene Bepflanzung dauerhaft zu schützen und bei notwendigem Abgang entsprechend nach zu pflanzen, so dass weiterhin</p>
--	---

<p>hier viele Tierarten Zuflucht- und Rückzugsort. Bis zum Winter 2016/17 befanden sich hier hochgewachsene Bäume, so dass man hier von einem innerstädtischen Grünstreifen sprechen kann. Zudem ist die Böschung mit vielen einheimischen Pflanzen bewachsen und stellt somit einen Kontrast zu heute typischen Privatgärten dar. Eine wahre Idylle!</p> <p>Bei Ausweisung des Hangbereiches als private Grünfläche und lediglich pauschaler Regelung hinsichtlich Anpflanzungen auf den Grundstücken (siehe Festsetzung Nr. 10) kann die Funktion als hochwertiger und schützenswerter Lebensraum zukünftig nicht erhalten werden, da sowohl Abgrabungen und Aufschüttungen als auch Rodungen, Rückschnitt, Umgestaltung, oder Anpflanzung exotischer Arten usw. zulässig sind. Insofern ist die Wahl des vereinfachten Verfahrens nach § 13a BauGB für die Aufstellung des B-Plans schon zu hinterfragen.</p> <p>Jede Kommune sollte in heutiger Zeit darauf bedacht sein, das Thema Natur- und Umweltschutz nicht stiefmütterlich zu behandeln, sondern mit gutem Beispiel voran, den Erhalt intakter innerdörflicher Grünflächen zu fördern. Insofern sollte der Böschungsbereich als öffentliche Grünfläche zum Erhalt ausgewiesen werden, um Veränderungen jeglicher Art am Hangbereich zu verhindern.</p> <p>Das Argument, der Zugang zum Böschungsbereich sei zukünftig für Pflegemaßnahmen nicht mehr möglich bzw. sehr aufwendig, kann nicht nachvollzogen werden. Nach meinem/unserem Dafürhalten ist der Hangbereich bei Ausweisung als öffentliche Grünfläche sehr wohl von beiden Seiten (zukünftiger Spielplatz und gegenüberliegende Seite) zugänglich.</p> <p>Ich gebe Ihnen Recht, dass eine maschinelle Bearbeitung – wie in der Vergangenheit praktiziert – zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Wenn man sich den Pflegeaufwand vor Augen hält (geschätzt: ein Pflagegetrupp an 1-2 Tagen und das alle 10 bis 15 Tage) sollte dies der Gemeinde die Erhaltung eines unberührten, innerdörflichen Grünstreifens, der zudem einen hochwertigen Lebensraum für schützenswerte und seltene Arten darstellt, wert sein.</p> <p>Insofern sollte Natur- und Umweltschutz nicht lediglich Lippenbekenntnis sein, sondern hinter kameralistischer „Gewinnoptimierung“ deutlich im Vordergrund stehen.</p> <p>Ich/Wir könnten uns ggfs. auch eine Pflege-Patenschaft für diesen Grünstreifen durch mich/uns und die weiteren unmittelbaren</p>	<p>auch dem Naturschutz Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Die Ausweisung als öffentliche Grünfläche ist aufgrund der zukünftigen Lage des Steilhangs umgeben von privaten Baugrundstücken und der damit einhergehenden sehr schwierigen Zugänglichkeit für den Baubetriebshof nicht möglich. Eine sinnvolle Bewirtschaftung kann nicht stattfinden. Der Pflegeaufwand unter Beachtung der Zugänglichkeit nur an den seitlichen Rändern ist zu aufwendig, dies von Seiten der Gemeinde zu bewerkstelligen.</p> <p>Auch das Angebot zu Übernahme von Pflegepatenschaften wird das Problem des sehr hohen Pflegeaufwandes für die Gemeinde nicht dauerhaft lösen. Bei Wegzug der jetzigen Anlieger bzw. durch ggf. veränderte Lebenssituationen ist eine Übernahme der Patenschaften nicht dauerhaft gesichert. Deshalb kommt für die Gemeinde lediglich eine private Nutzung in Frage.</p> <p>Die Gemeinde steht aber einem möglichen Verkauf des Steilhangs an die Unterlieger positiv gegenüber. Gespräche dazu werden in den nächsten Wochen geführt.</p> <p>Beschluss:</p>
--	---

	<p>Böschungsanwohner vorstellen, um die Gemeinde von evtl. auftretenden Pflegekosten zu entlasten.</p> <p>Aufgrund der zuvor geschilderten Problematik bitte ich/wir Sie, den Bebauungsplan abzuändern und den Böschungsbereich zwischen der Straße „Zu den Hütten“ und dem neu geplanten Wohngebiet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) von jeglichen Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten, bzw. diese strikt zu untersagen und 2) als öffentliche Grünfläche auszuweisen. <p><u>Bei Umsetzung dieser Forderungen finden sich keine Einschränkungen hinsichtlich der späteren Bebauung des Wohngebietes. Gleichzeitig würde dem Umwelt- und Naturschutz Rechnung getragen und potenzielle Konflikte hinsichtlich Nutzung des Böschungsbereichs zwischen Ober- und Unterliegern könnten von vornherein aus dem Weg geräumt werden.</u></p> <p>Fristwährend für ein späteres Normenkontrollverfahren bitte ich/wir Sie, den Erhalt dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen. Ich/wir wäre Ihnen sehr verbunden, wenn meine/unsere Ausführungen bei der Aufstellung des B-Plans Berücksichtigung finden.</p>	<p>Die Festsetzung zu „Aufschüttungen und Abgrabungen“ soll entsprechend der Anregungen der Anlieger wie folgt angepasst werden: „Aufschüttungen und Abgrabungen, die zu einer Änderung der Steillage führen, sind aufgrund der Höhenunterschiede und der Standsicherheit innerhalb der privaten Grünflächen nicht zulässig.“</p>
F	<p>Schreiben vom 20.05.2019:</p> <p>Ich/Wir wohnen in der Straße „Zu den Hütten“ und sind unmittelbare Anwohner des neu geplanten Wohngebietes „Am Westfeld“ in Holz. Der ehemalige Sportplatz grenzt in nordwestlicher Richtung unmittelbar an unsere Straße, wobei die Wohngrundstücke unserer Straße 5 – 10 m unter Geländeniveau des Sportplatzes und somit unterhalb des neu geplanten Wohngebietes liegen.</p> <p>Wie in der Begründung zum B-Plan aufgeführt, handelt es sich beim Sportplatz nicht um eine gewachsene Bodenstruktur, sondern um eine anthropogene Aufschüttung, die nach Aussage von Nachbarn und Anwohnern vom Großteil aus Abbruchmassen, Bauschutt, Aschen und sonstigen mineralischen Abfällen besteht.</p> <p>Zwischen Sportfläche und Wohngrundstücken „Zu den Hütten“ befindet sich ein begrünter Steilhang, der stellenweise im Steigungsverhältnis kleiner 1:1,2 geschüttet wurde (Hangneigung ca. 35 %).</p> <p>Zudem kommt es im Böschungsbereich zu diffusen Austritten von Hang- und Schich-</p>	

<p>tenwasser. Nach Regenereignissen führen eine Wassersättigung des Bodens verbunden mit Wasseraustritten zu Instabilität und Rutschungen des Hanges, was durch die Außerbetriebnahme des derzeitigen Drainagesystems des Sportplatzes infolge der Bauarbeiten noch verstärkt werden dürfte.</p> <p>Im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf wurde besagter Hangbereich zwischen Sportplatz und unseren Grundstücken als private Grünfläche (pG) ausgewiesen (und nur diese Fläche ist als private Grünfläche vorgesehen!). Im Textteil unter Nr. 9 findet sich eine Festsetzung wonach Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der privaten Grünfläche zulässig sind.</p> <p>Da der Hang – wie eingangs erwähnt – zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits zu steil und instabil aufgebaut wurde, muss diese Aussage aus Standsicherheitsgründen zwingend aus dem Bebauungsplan gestrichen werden. Jede weitere Aufschüttung, sei sie auch noch so klein, würde das Problem einer Rutschung drastisch vergrößern. Auf die Gefahr eines Grundbuchs oder sonstiger negativer erdbautechnischer Veränderungen mache ich/wir ausdrücklich aufmerksam.</p> <p>Wenn man sich dann noch vor Augen hält, wie der „Saarländer“ baut (fährt zum Baumarkt, ordert einige Paletten Pflanzringsteine und füllt diese mit Beton) sind Probleme vorprogrammiert.</p> <p>Darüber hinaus ist der Böschungsbereich entgegen den Aussagen im Bebauungsplan Brut und Habitatsraum geschützter Arten und sollte in dieser Form zwingend erhalten bleiben. Neben zahlreichen Vogelarten finden hier viele Tierarten Zuflucht- und Rückzugsort. Bis zum Winter 2016/17 befanden sich hier hochgewachsene Bäume, so dass man hier von einem innerstädtischen Grünstreifen sprechen kann. Zudem ist die Böschung mit vielen einheimischen Pflanzen bewachsen und stellt somit einen Kontrast zu heute typischen Privatgärten dar. Eine wahre Idylle!</p> <p>Bei Ausweisung des Hangbereiches als private Grünfläche und lediglich pauschaler Regelung hinsichtlich Anpflanzungen auf den Grundstücken (siehe Festsetzung Nr. 10) kann die Funktion als hochwertiger und schützenswerter Lebensraum zukünftig nicht erhalten werden, da sowohl Abgrabungen und Aufschüttungen als auch Rodungen, Rückschnitt, Umgestaltung, oder Anpflanzung exotischer Arten usw. zulässig sind. Insofern ist die Wahl des vereinfachten Verfahrens nach § 13a BauGB für die Aufstel-</p>	<p>Den Anregungen der Anlieger zur Festsetzung von Aufschüttungen und Abgrabungen kann gefolgt werden. Aufgrund der Schilderungen sind zukünftige Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zu einer Veränderung des Steilhangs führen, nicht zulässig.</p> <p>Im Rahmen der Kartierung zum Bebauungsplan wurden keine schützenswerten Tierarten beobachtet. Es ist dennoch vorgesehen, den Grünbereich auch weiterhin zu erhalten, die vorhandene Bepflanzung dauerhaft zu schützen und bei notwendigem Abgang entsprechend nach zu pflanzen, so dass weiterhin auch dem Naturschutz Rechnung getragen werden kann.</p>
---	---

<p>lung des B-Plans schon zu hinterfragen. Jede Kommune sollte in heutiger Zeit darauf bedacht sein, das Thema Natur- und Umweltschutz nicht stiefmütterlich zu behandeln, sondern mit gutem Beispiel voran, den Erhalt intakter innerdörflicher Grünflächen zu fördern. Insofern sollte der Böschungsbereich als öffentliche Grünfläche zum Erhalt ausgewiesen werden, um Veränderungen jeglicher Art am Hangbereich zu verhindern. Das Argument, der Zugang zum Böschungsbereich sei zukünftig für Pflegemaßnahmen nicht mehr möglich bzw. sehr aufwendig, kann nicht nachvollzogen werden. Nach meinem/unserem Dafürhalten ist der Hangbereich bei Ausweisung als öffentliche Grünfläche sehr wohl von beiden Seiten (zukünftiger Spielplatz und gegenüberliegende Seite) zugänglich.</p> <p>Ich gebe Ihnen Recht, dass eine maschinelle Bearbeitung – wie in der Vergangenheit praktiziert – zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Wenn man sich den Pflegeaufwand vor Augen hält (geschätzt: ein Pflgetrupp an 1-2 Tagen und das alle 10 bis 15 Tage) sollte dies der Gemeinde die Erhaltung eines unberührten, innerdörflichen Grünstreifens, der zudem einen hochwertigen Lebensraum für schützenswerte und seltene Arten darstellt, wert sein.</p> <p>Insofern sollte Natur- und Umweltschutz nicht lediglich Lippenbekenntnis sein, sondern hinter kameralistischer „Gewinnoptimierung“ deutlich im Vordergrund stehen.</p> <p>Ich/Wir könnten uns ggfs. auch eine Pflege-Patenschaft für diesen Grünstreifen durch mich/uns und die weiteren unmittelbaren Böschungsanwohner vorstellen, um die Gemeinde von evtl. auftretenden Pflegekosten zu entlasten.</p> <p>Aufgrund der zuvor geschilderten Problematik bitte ich/wir Sie, den Bebauungsplan abzuändern und den Böschungsbereich zwischen der Straße „Zu den Hütten“ und dem neu geplanten Wohngebiet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) von jedlichen Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten, bzw. diese strikt zu untersagen und 2) als öffentliche Grünfläche auszuweisen. <p><u>Bei Umsetzung dieser Forderungen finden sich keine Einschränkungen hinsichtlich der späteren Bebauung des Wohngebietes. Gleichzeitig würde dem Umwelt- und Naturschutz Rechnung getragen und potenzielle Konflikte hinsichtlich Nutzung des Böschungsbereichs zwischen Ober- und Unter-</u></p>	<p>Die Ausweisung als öffentliche Grünfläche ist aufgrund der zukünftigen Lage des Steilhangs umgeben von privaten Baugrundstücken und der damit einhergehenden sehr schwierigen Zugänglichkeit für den Baubetriebshof nicht möglich. Eine sinnvolle Bewirtschaftung kann nicht stattfinden. Der Pflegeaufwand unter Beachtung der Zugänglichkeit nur an den seitlichen Rändern ist zu aufwendig, dies von Seiten der Gemeinde zu bewerkstelligen.</p> <p>Auch das Angebot zu Übernahme von Pflegepatenschaften wird das Problem des sehr hohen Pflegeaufwandes für die Gemeinde nicht dauerhaft lösen. Bei Wegzug der jetzigen Anlieger bzw. durch ggf. veränderte Lebenssituationen ist eine Übernahme der Patenschaften nicht dauerhaft gesichert. Deshalb kommt für die Gemeinde lediglich eine private Nutzung in Frage.</p> <p>Die Gemeinde steht aber einem möglichen Verkauf des Steilhangs an die Unterlieger positiv gegenüber. Gespräche dazu werden in den nächsten Wochen geführt.</p> <p>Beschluss:</p> <p>Die Festsetzung zu „Aufschüttungen und Abgrabungen“ soll entsprechend der Anregungen der Anlieger wie folgt angepasst werden: „Aufschüttungen und Abgrabungen, die zu einer Änderung der Steillage führen, sind aufgrund der Höhenunterschiede und der Standsicherheit innerhalb der privaten Grünflächen nicht zulässig.“</p>
---	--

	<p><u>liegen könnten von vornherein aus dem Weg geräumt werden.</u></p> <p>Fristwährend für ein späteres Normenkontrollverfahren bitte ich/wir Sie, den Erhalt dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen. Ich/wir wäre Ihnen sehr verbunden, wenn meine/unsere Ausführungen bei der Aufstellung des B-Plans Berücksichtigung finden.</p>	
G	<p>Schreiben vom 29.05.2019:</p> <p>Ich/Wir wohnen in der Straße „Zu den Hütten“ und sind unmittelbare Anwohner des neu geplanten Wohngebietes „Am Westfeld“ in Holz. Der ehemalige Sportplatz grenzt in nordwestlicher Richtung unmittelbar an unsere Straße, wobei die Wohngrundstücke unserer Straße 5 – 10 m unter Geländeniveau des Sportplatzes und somit unterhalb des neu geplanten Wohngebietes liegen.</p> <p>Wie in der Begründung zum B-Plan aufgeführt, handelt es sich beim Sportplatz nicht um eine gewachsene Bodenstruktur, sondern um eine anthropogene Aufschüttung, die nach Aussage von Nachbarn und Anwohnern vom Großteil aus Abbruchmassen, Bauschutt, Aschen und sonstigen mineralischen Abfällen besteht.</p> <p>Zwischen Sportfläche und Wohngrundstücken „Zu den Hütten“ befindet sich ein begrünter Steilhang, der stellenweise im Steigungsverhältnis kleiner 1:1,2 geschüttet wurde (Hangneigung ca. 35 %).</p> <p>Zudem kommt es im Böschungsbereich zu diffusen Austritten von Hang- und Schichtenwasser. Nach Regenereignissen führen eine Wassersättigung des Bodens verbunden mit Wasseraustritten zu Instabilität und Rutschungen des Hanges, was durch die Außerbetriebnahme des derzeitigen Drainagesystems des Sportplatzes infolge der Bauarbeiten noch verstärkt werden dürfte.</p> <p>Im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf wurde besagter Hangbereich zwischen Sportplatz und unseren Grundstücken als private Grünfläche (pG) ausgewiesen (und nur diese Fläche ist als private Grünfläche vorgesehen!). Im Textteil unter Nr. 9 findet sich eine Festsetzung wonach Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der privaten Grünfläche zulässig sind.</p> <p>Da der Hang – wie eingangs erwähnt – zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits zu steil und instabil aufgebaut wurde, muss diese Aussage aus Standsicherheitsgründen zwingend</p>	<p>Den Anregungen der Anlieger zur Festsetzung von Aufschüttungen und Abgrabungen kann gefolgt werden. Aufgrund der Schilderungen sind zukünftige Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zu einer Veränderung des</p>

<p>aus dem Bebauungsplan gestrichen werden. Jede weitere Aufschüttung, sei sie auch noch so klein, würde das Problem einer Rutschung drastisch vergrößern. Auf die Gefahr eines Grundbuchs oder sonstiger negativer erdbautechnischer Veränderungen mache ich/wir ausdrücklich aufmerksam.</p> <p>Wenn man sich dann noch vor Augen hält, wie der „Saarländer“ baut (fährt zum Baumarkt, ordert einige Paletten Pflanzringsteine und füllt diese mit Beton) sind Probleme vorprogrammiert.</p> <p>Darüber hinaus ist der Böschungsbereich entgegen den Aussagen im Bebauungsplan Brut und Habitatsraum geschützter Arten und sollte in dieser Form zwingend erhalten bleiben. Neben zahlreichen Vogelarten finden hier viele Tierarten Zuflucht- und Rückzugsort. Bis zum Winter 2016/17 befanden sich hier hochgewachsene Bäume, so dass man hier von einem innerstädtischen Grünstreifen sprechen kann. Zudem ist die Böschung mit vielen einheimischen Pflanzen bewachsen und stellt somit einen Kontrast zu heute typischen Privatgärten dar. Eine wahre Idylle!</p> <p>Bei Ausweisung des Hangbereiches als private Grünfläche und lediglich pauschaler Regelung hinsichtlich Anpflanzungen auf den Grundstücken (siehe Festsetzung Nr. 10) kann die Funktion als hochwertiger und schützenswerter Lebensraum zukünftig nicht erhalten werden, da sowohl Abgrabungen und Aufschüttungen als auch Rodungen, Rückschnitt, Umgestaltung, oder Anpflanzung exotischer Arten usw. zulässig sind. Insofern ist die Wahl des vereinfachten Verfahrens nach § 13a BauGB für die Aufstellung des B-Plans schon zu hinterfragen.</p> <p>Jede Kommune sollte in heutiger Zeit darauf bedacht sein, das Thema Natur- und Umweltschutz nicht stiefmütterlich zu behandeln, sondern mit gutem Beispiel voran, den Erhalt intakter innerdörflicher Grünflächen zu fördern. Insofern sollte der Böschungsbereich als öffentliche Grünfläche zum Erhalt ausgewiesen werden, um Veränderungen jeglicher Art am Hangbereich zu verhindern.</p> <p>Das Argument, der Zugang zum Böschungsbereich sei zukünftig für Pflegemaßnahmen nicht mehr möglich bzw. sehr aufwendig, kann nicht nachvollzogen werden. Nach meinem/unserem Dafürhalten ist der Hangbereich bei Ausweisung als öffentliche Grünfläche sehr wohl von beiden Seiten (zukünftiger Spielplatz und gegenüberliegende Seite) zugänglich.</p> <p>Ich gebe Ihnen Recht, dass eine maschinelle</p>	<p>Steilhangs führen, nicht zulässig.</p> <p>Im Rahmen der Kartierung zum Bebauungsplan wurden keine schützenswerten Tierarten beobachtet. Es ist dennoch vorgesehen, den Grünbereich auch weiterhin zu erhalten, die vorhandene Bepflanzung dauerhaft zu schützen und bei notwendigem Abgang entsprechend nach zu pflanzen, so dass weiterhin auch dem Naturschutz Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Die Ausweisung als öffentliche Grünfläche ist aufgrund der zukünftigen Lage des Steilhangs umgeben von privaten Baugrundstücken und der damit einhergehenden sehr schwierigen Zugänglichkeit für den Baubetriebshof nicht möglich. Eine sinnvolle Bewirtschaftung kann nicht stattfinden. Der Pflegeaufwand unter Beachtung der Zugänglichkeit nur an den seitlichen Rändern ist zu aufwendig, dies von Seiten der Gemeinde zu bewerkstelligen.</p> <p>Auch das Angebot zu Übernahme von Pflegepatenschaften wird das Problem des sehr hohen Pflegeaufwandes für die Gemeinde nicht dauerhaft lösen. Bei Wegzug der jetzigen Anlieger bzw. durch ggf. veränderte Le-</p>
---	--

	<p>Bearbeitung – wie in der Vergangenheit praktiziert – zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Wenn man sich den Pflegeaufwand vor Augen hält (geschätzt: ein Pflgetrupp an 1-2 Tagen und das alle 10 bis 15 Tage) sollte dies der Gemeinde die Erhaltung eines unberührten, innerdörflichen Grünstreifens, der zudem einen hochwertigen Lebensraum für schützenswerte und seltene Arten darstellt, wert sein.</p> <p>Insofern sollte Natur- und Umweltschutz nicht lediglich Lippenbekenntnis sein, sondern hinter kameralistischer „Gewinnoptimierung“ deutlich im Vordergrund stehen.</p> <p>Ich/Wir könnten uns ggfs. auch eine Pflege-Patenschaft für diesen Grünstreifen durch mich/uns und die weiteren unmittelbaren Böschungsanwohner vorstellen, um die Gemeinde von evtl. auftretenden Pflegekosten zu entlasten.</p> <p>Aufgrund der zuvor geschilderten Problematik bitte ich/wir Sie, den Bebauungsplan abzuändern und den Böschungsbereich zwischen der Straße „Zu den Hütten“ und dem neu geplanten Wohngebiet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) von jeglichen Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten, bzw. diese strikt zu untersagen und 2) als öffentliche Grünfläche auszuweisen. <p><u>Bei Umsetzung dieser Forderungen finden sich keine Einschränkungen hinsichtlich der späteren Bebauung des Wohngebietes. Gleichzeitig würde dem Umwelt- und Naturschutz Rechnung getragen und potenzielle Konflikte hinsichtlich Nutzung des Böschungsbereichs zwischen Ober- und Unterliegern könnten von vornherein aus dem Weg geräumt werden.</u></p> <p>Fristwährend für ein späteres Normenkontrollverfahren bitte ich/wir Sie, den Erhalt dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen. Ich/wir wäre Ihnen sehr verbunden, wenn meine/unsere Ausführungen bei der Aufstellung des B-Plans Berücksichtigung finden.</p>	<p>benssituationen ist eine Übernahme der Patenschaften nicht dauerhaft gesichert. Deshalb kommt für die Gemeinde lediglich eine private Nutzung in Frage.</p> <p>Die Gemeinde steht aber einem möglichen Verkauf des Steilhanges an die Unterlieger positiv gegenüber. Gespräche dazu werden in den nächsten Wochen geführt.</p> <p>Beschluss:</p> <p>Die Festsetzung zu „Aufschüttungen und Abgrabungen“ soll entsprechend der Anregungen der Anlieger wie folgt angepasst werden: „Aufschüttungen und Abgrabungen, die zu einer Änderung der Steillage führen, sind aufgrund der Höhenunterschiede und der Standsicherheit innerhalb der privaten Grünflächen nicht zulässig.“</p>
H	<p>Schreiben vom 29.05.2019:</p> <p>Ich/Wir wohnen in der Straße „Zu den Hütten“ und sind unmittelbare Anwohner des neu geplanten Wohngebietes „Am Westfeld“ in Holz. Der ehemalige Sportplatz grenzt in nordwestlicher Richtung unmittelbar an unsere Straße, wobei die Wohngrundstücke unse-</p>	

<p>rer Straße 5 – 10 m unter Geländeniveau des Sportplatzes und somit unterhalb des neu geplanten Wohngebietes liegen.</p> <p>Wie in der Begründung zum B-Plan aufgeführt, handelt es sich beim Sportplatz nicht um eine gewachsene Bodenstruktur, sondern um eine anthropogene Aufschüttung, die nach Aussage von Nachbarn und Anwohnern vom Großteil aus Abbruchmassen, Bauschutt, Aschen und sonstigen mineralischen Abfällen besteht.</p> <p>Zwischen Sportfläche und Wohngrundstücken „Zu den Hütten“ befindet sich ein begrünter Steilhang, der stellenweise im Steigungsverhältnis kleiner 1:1,2 geschüttet wurde (Hangneigung ca. 35 %).</p> <p>Zudem kommt es im Böschungsbereich zu diffusen Austritten von Hang- und Schichtenwasser. Nach Regenereignissen führen eine Wassersättigung des Bodens verbunden mit Wasseraustritten zu Instabilität und Rutschungen des Hanges, was durch die Außerbetriebnahme des derzeitigen Drainagesystems des Sportplatzes infolge der Bauarbeiten noch verstärkt werden dürfte.</p> <p>Im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf wurde besagter Hangbereich zwischen Sportplatz und unseren Grundstücken als private Grünfläche (pG) ausgewiesen (und nur diese Fläche ist als private Grünfläche vorgesehen!). Im Textteil unter Nr. 9 findet sich eine Festsetzung wonach Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der privaten Grünfläche zulässig sind.</p> <p>Da der Hang – wie eingangs erwähnt – zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits zu steil und instabil aufgebaut wurde, muss diese Aussage aus Standsicherheitsgründen zwingend aus dem Bebauungsplan gestrichen werden. Jede weitere Aufschüttung, sei sie auch noch so klein, würde das Problem einer Rutschung drastisch vergrößern. Auf die Gefahr eines Grundbuchs oder sonstiger negativer erdbautechnischer Veränderungen mache ich/wir ausdrücklich aufmerksam.</p> <p>Wenn man sich dann noch vor Augen hält, wie der „Saarländer“ baut (fährt zum Baumarkt, ordert einige Paletten Pflanzringsteine und füllt diese mit Beton) sind Probleme vorprogrammiert.</p> <p>Darüber hinaus ist der Böschungsbereich entgegen den Aussagen im Bebauungsplan Brut und Habitatsraum geschützter Arten und sollte in dieser Form zwingend erhalten bleiben. Neben zahlreichen Vogelarten finden hier viele Tierarten Zuflucht- und Rückzugsort. Bis zum Winter 2016/17 befanden sich</p>	<p>Den Anregungen der Anlieger zur Festsetzung von Aufschüttungen und Abgrabungen kann gefolgt werden. Aufgrund der Schilderungen sind zukünftige Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zu einer Veränderung des Steilhangs führen, nicht zulässig.</p> <p>Im Rahmen der Kartierung zum Bebauungsplan wurden keine schützenswerten Tierarten beobachtet. Es ist dennoch vorgesehen, den Grünbereich auch weiterhin zu erhalten, die vorhandene Bepflanzung dauerhaft zu schützen und bei notwendigem Abgang entspre-</p>
---	---

<p>hier hochgewachsene Bäume, so dass man hier von einem innerstädtischen Grünstreifen sprechen kann. Zudem ist die Böschung mit vielen einheimischen Pflanzen bewachsen und stellt somit einen Kontrast zu heute typischen Privatgärten dar. Eine wahre Idylle!</p> <p>Bei Ausweisung des Hangbereiches als private Grünfläche und lediglich pauschaler Regelung hinsichtlich Anpflanzungen auf den Grundstücken (siehe Festsetzung Nr. 10) kann die Funktion als hochwertiger und schützenswerter Lebensraum zukünftig nicht erhalten werden, da sowohl Abgrabungen und Aufschüttungen als auch Rodungen, Rückschnitt, Umgestaltung, oder Anpflanzung exotischer Arten usw. zulässig sind. Insofern ist die Wahl des vereinfachten Verfahrens nach § 13a BauGB für die Aufstellung des B-Plans schon zu hinterfragen.</p> <p>Jede Kommune sollte in heutiger Zeit darauf bedacht sein, das Thema Natur- und Umweltschutz nicht stiefmütterlich zu behandeln, sondern mit gutem Beispiel voran, den Erhalt intakter innerdörflicher Grünflächen zu fördern. Insofern sollte der Böschungsbereich als öffentliche Grünfläche zum Erhalt ausgewiesen werden, um Veränderungen jeglicher Art am Hangbereich zu verhindern.</p> <p>Das Argument, der Zugang zum Böschungsbereich sei zukünftig für Pflegemaßnahmen nicht mehr möglich bzw. sehr aufwendig, kann nicht nachvollzogen werden. Nach meinem/unserem Dafürhalten ist der Hangbereich bei Ausweisung als öffentliche Grünfläche sehr wohl von beiden Seiten (zukünftiger Spielplatz und gegenüberliegende Seite) zugänglich.</p> <p>Ich gebe Ihnen Recht, dass eine maschinelle Bearbeitung – wie in der Vergangenheit praktiziert – zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Wenn man sich den Pflegeaufwand vor Augen hält (geschätzt: ein Pflgetrupp an 1-2 Tagen und das alle 10 bis 15 Tage) sollte dies der Gemeinde die Erhaltung eines unberührten, innerdörflichen Grünstreifens, der zudem einen hochwertigen Lebensraum für schützenswerte und seltene Arten darstellt, wert sein.</p> <p>Insofern sollte Natur- und Umweltschutz nicht lediglich Lippenbekenntnis sein, sondern hinter kalendarischer „Gewinnoptimierung“ deutlich im Vordergrund stehen.</p> <p>Ich/Wir könnten uns ggfs. auch eine Pflege-Patenschaft für diesen Grünstreifen durch mich/uns und die weiteren unmittelbaren Böschungsanwohner vorstellen, um die Gemeinde von evtl. auftretenden Pflegekos-</p>	<p>chend nach zu pflanzen, so dass weiterhin auch dem Naturschutz Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Die Ausweisung als öffentliche Grünfläche ist aufgrund der zukünftigen Lage des Steilhangs umgeben von privaten Baugrundstücken und der damit einhergehenden sehr schwierigen Zugänglichkeit für den Baubetriebshof nicht möglich. Eine sinnvolle Bewirtschaftung kann nicht stattfinden. Der Pflegeaufwand unter Beachtung der Zugänglichkeit nur an den seitlichen Rändern ist zu aufwendig, dies von Seiten der Gemeinde zu bewerkstelligen.</p> <p>Auch das Angebot zu Übernahme von Pflegepatenschaften wird das Problem des sehr hohen Pflegeaufwandes für die Gemeinde nicht dauerhaft lösen. Bei Wegzug der jetzigen Anlieger bzw. durch ggf. veränderte Lebenssituationen ist eine Übernahme der Patenschaften nicht dauerhaft gesichert. Deshalb kommt für die Gemeinde lediglich eine private Nutzung in Frage.</p> <p>Die Gemeinde steht aber einem möglichen Verkauf des Steilhangs an die Unterlieger positiv gegenüber. Gespräche dazu werden in den nächsten Wochen geführt.</p> <p>Beschluss:</p>
--	---

	<p>ten zu entlasten.</p> <p>Aufgrund der zuvor geschilderten Problematik bitte ich/wir Sie, den Bebauungsplan abzuändern und den Böschungsbereich zwischen der Straße „Zu den Hütten“ und dem neu geplanten Wohngebiet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) von jeglichen Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten, bzw. diese strikt zu untersagen und 2) als öffentliche Grünfläche auszuweisen. <p><u>Bei Umsetzung dieser Forderungen finden sich keine Einschränkungen hinsichtlich der späteren Bebauung des Wohngebietes. Gleichzeitig würde dem Umwelt- und Naturschutz Rechnung getragen und potenzielle Konflikte hinsichtlich Nutzung des Böschungsbereichs zwischen Ober- und Untertliegern könnten von vornherein aus dem Weg geräumt werden.</u></p> <p>Fristwährend für ein späteres Normenkontrollverfahren bitte ich/wir Sie, den Erhalt dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen. Ich/wir wäre Ihnen sehr verbunden, wenn meine/unsere Ausführungen bei der Aufstellung des B-Plans Berücksichtigung finden.</p>	<p>Die Festsetzung zu „Aufschüttungen und Abgrabungen“ soll entsprechend der Anregungen der Anlieger wie folgt angepasst werden: „Aufschüttungen und Abgrabungen, die zu einer Änderung der Steillage führen, sind aufgrund der Höhenunterschiede und der Standsicherheit innerhalb der privaten Grünflächen nicht zulässig.“</p>
I	<p><u>Schreiben vom 29.05.2019:</u></p> <p>Ich/Wir wohnen in der Straße „Zu den Hütten“ und sind unmittelbare Anwohner des neu geplanten Wohngebietes „Am Westfeld“ in Holz. Der ehemalige Sportplatz grenzt in nordwestlicher Richtung unmittelbar an unsere Straße, wobei die Wohngrundstücke unserer Straße 5 – 10 m unter Geländeniveau des Sportplatzes und somit unterhalb des neu geplanten Wohngebietes liegen.</p> <p>Wie in der Begründung zum B-Plan aufgeführt, handelt es sich beim Sportplatz nicht um eine gewachsene Bodenstruktur, sondern um eine anthropogene Aufschüttung, die nach Aussage von Nachbarn und Anwohnern vom Großteil aus Abbruchmassen, Bauschutt, Aschen und sonstigen mineralischen Abfällen besteht.</p> <p>Zwischen Sportfläche und Wohngrundstücken „Zu den Hütten“ befindet sich ein begrünter Steilhang, der stellenweise im Steigungsverhältnis kleiner 1:1,2 geschüttet wurde (Hangneigung ca. 35 %).</p> <p>Zudem kommt es im Böschungsbereich zu diffusen Austritten von Hang- und Schichtenwasser. Nach Regenereignissen führen eine Wassersättigung des Bodens verbun-</p>	

<p>den mit Wasseraustritten zu Instabilität und Rutschungen des Hanges, was durch die Außerbetriebnahme des derzeitigen Drainagesystems des Sportplatzes infolge der Bauarbeiten noch verstärkt werden dürfte.</p> <p>Im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf wurde besagter Hangbereich zwischen Sportplatz und unseren Grundstücken als private Grünfläche (pG) ausgewiesen (und nur diese Fläche ist als private Grünfläche vorgesehen!). Im Textteil unter Nr. 9 findet sich eine Festsetzung wonach Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der privaten Grünfläche zulässig sind.</p> <p>Da der Hang – wie eingangs erwähnt – zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits zu steil und instabil aufgebaut wurde, muss diese Aussage aus Standsicherheitsgründen zwingend aus dem Bebauungsplan gestrichen werden. Jede weitere Aufschüttung, sei sie auch noch so klein, würde das Problem einer Rutschung drastisch vergrößern. Auf die Gefahr eines Grundbuchs oder sonstiger negativer erdbautechnischer Veränderungen mache ich/wir ausdrücklich aufmerksam.</p> <p>Wenn man sich dann noch vor Augen hält, wie der „Saarländer“ baut (fährt zum Baumarkt, ordert einige Paletten Pflanzringsteine und füllt diese mit Beton) sind Probleme vorprogrammiert.</p> <p>Darüber hinaus ist der Böschungsbereich entgegen den Aussagen im Bebauungsplan Brut und Habitatsraum geschützter Arten und sollte in dieser Form zwingend erhalten bleiben. Neben zahlreichen Vogelarten finden hier viele Tierarten Zuflucht- und Rückzugsort. Bis zum Winter 2016/17 befanden sich hier hochgewachsene Bäume, so dass man hier von einem innerstädtischen Grünstreifen sprechen kann. Zudem ist die Böschung mit vielen einheimischen Pflanzen bewachsen und stellt somit einen Kontrast zu heute typischen Privatgärten dar. Eine wahre Idylle!</p> <p>Bei Ausweisung des Hangbereiches als private Grünfläche und lediglich pauschaler Regelung hinsichtlich Anpflanzungen auf den Grundstücken (siehe Festsetzung Nr. 10) kann die Funktion als hochwertiger und schützenswerter Lebensraum zukünftig nicht erhalten werden, da sowohl Abgrabungen und Aufschüttungen als auch Rodungen, Rückschnitt, Umgestaltung, oder Anpflanzung exotischer Arten usw. zulässig sind. Insofern ist die Wahl des vereinfachten Verfahrens nach § 13a BauGB für die Aufstellung des B-Plans schon zu hinterfragen.</p> <p>Jede Kommune sollte in heutiger Zeit darauf</p>	<p>Den Anregungen der Anlieger zur Festsetzung von Aufschüttungen und Abgrabungen kann gefolgt werden. Aufgrund der Schilderungen sind zukünftige Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zu einer Veränderung des Steilhangs führen, nicht zulässig.</p> <p>Im Rahmen der Kartierung zum Bebauungsplan wurden keine schützenswerten Tierarten beobachtet. Es ist dennoch vorgesehen, den Grünbereich auch weiterhin zu erhalten, die vorhandene Bepflanzung dauerhaft zu schützen und bei notwendigem Abgang entsprechend nach zu pflanzen, so dass weiterhin auch dem Naturschutz Rechnung getragen werden kann.</p>
--	---

<p>bedacht sein, das Thema Natur- und Umweltschutz nicht stiefmütterlich zu behandeln, sondern mit gutem Beispiel voran, den Erhalt intakter innerdörflicher Grünflächen zu fördern. Insofern sollte der Böschungsbereich als öffentliche Grünfläche zum Erhalt ausgewiesen werden, um Veränderungen jeglicher Art am Hangbereich zu verhindern.</p> <p>Das Argument, der Zugang zum Böschungsbereich sei zukünftig für Pflegemaßnahmen nicht mehr möglich bzw. sehr aufwendig, kann nicht nachvollzogen werden. Nach meinem/unserem Dafürhalten ist der Hangbereich bei Ausweisung als öffentliche Grünfläche sehr wohl von beiden Seiten (zukünftiger Spielplatz und gegenüberliegende Seite) zugänglich.</p> <p>Ich gebe Ihnen Recht, dass eine maschinelle Bearbeitung – wie in der Vergangenheit praktiziert – zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Wenn man sich den Pflegeaufwand vor Augen hält (geschätzt: ein Pflgetrupp an 1-2 Tagen und das alle 10 bis 15 Tage) sollte dies der Gemeinde die Erhaltung eines unberührten, innerdörflichen Grünstreifens, der zudem einen hochwertigen Lebensraum für schützenswerte und seltene Arten darstellt, wert sein.</p> <p>Insofern sollte Natur- und Umweltschutz nicht lediglich Lippenbekenntnis sein, sondern hinter kameralistischer „Gewinnoptimierung“ deutlich im Vordergrund stehen.</p> <p>Ich/Wir könnten uns ggfs. auch eine Pflege-Patenschaft für diesen Grünstreifen durch mich/uns und die weiteren unmittelbaren Böschungsanwohner vorstellen, um die Gemeinde von evtl. auftretenden Pflegekosten zu entlasten.</p> <p>Aufgrund der zuvor geschilderten Problematik bitte ich/wir Sie, den Bebauungsplan abzuändern und den Böschungsbereich zwischen der Straße „Zu den Hütten“ und dem neu geplanten Wohngebiet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) von jeglichen Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten, bzw. diese strikt zu untersagen und 2) als öffentliche Grünfläche auszuweisen. <p><u>Bei Umsetzung dieser Forderungen finden sich keine Einschränkungen hinsichtlich der späteren Bebauung des Wohngebietes. Gleichzeitig würde dem Umwelt- und Naturschutz Rechnung getragen und potenzielle Konflikte hinsichtlich Nutzung des Böschungsbereichs zwischen Ober- und Unterliegern könnten von vornherein aus dem Weg geräumt werden.</u></p>	<p>Die Ausweisung als öffentliche Grünfläche ist aufgrund der zukünftigen Lage des Steilhangs umgeben von privaten Baugrundstücken und der damit einhergehenden sehr schwierigen Zugänglichkeit für den Baubetriebshof nicht möglich. Eine sinnvolle Bewirtschaftung kann nicht stattfinden. Der Pflegeaufwand unter Beachtung der Zugänglichkeit nur an den seitlichen Rändern ist zu aufwendig, dies von Seiten der Gemeinde zu bewerkstelligen.</p> <p>Auch das Angebot zu Übernahme von Pflegepatenschaften wird das Problem des sehr hohen Pflegeaufwandes für die Gemeinde nicht dauerhaft lösen. Bei Wegzug der jetzigen Anlieger bzw. durch ggf. veränderte Lebenssituationen ist eine Übernahme der Patenschaften nicht dauerhaft gesichert. Deshalb kommt für die Gemeinde lediglich eine private Nutzung in Frage.</p> <p>Die Gemeinde steht aber einem möglichen Verkauf des Steilhangs an die Unterlieger positiv gegenüber. Gespräche dazu werden in den nächsten Wochen geführt.</p> <p>Beschluss:</p> <p>Die Festsetzung zu „Aufschüttungen und Abgrabungen“ soll entsprechend der Anregungen der Anlieger wie folgt angepasst werden: „Aufschüttungen und Abgrabungen, die zu einer Änderung der Steillage führen, sind aufgrund der Höhenunterschiede und der Standsicherheit innerhalb der privaten Grünflächen nicht zulässig.“</p>
--	--

	<p>Fristwährend für ein späteres Normenkontrollverfahren bitte ich/wir Sie, den Erhalt dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen. Ich/wir wäre Ihnen sehr verbunden, wenn meine/unsere Ausführungen bei der Aufstellung des B-Plans Berücksichtigung finden.</p>	
J	<p>Schreiben vom 29.05.2019:</p> <p>Ich nehme Bezug auf die Besprechung mit Frau Thewes am 07.05.19 in Ihrem Haus und möchte mich vorab für das freundliche und angenehme Gespräch bedanken.</p> <p>Wie bereits erläutert wohnen wir in der Straße „Zu den Hütten“ und sind unmittelbare Anwohner des neu geplanten Wohngebietes „Am Westfeld“ in Holz. Der ehemalige Sportplatz grenzt in nordwestlicher Richtung unmittelbar an unsere Straße, wobei die Wohngrundstücke unserer Straße 5 – 10 m unter Geländeniveau des Sportplatzes und somit unterhalb des neu geplanten Wohngebietes liegen.</p> <p>Zwischen Sportfläche und Wohngrundstücken „Zu den Hütten“ befindet sich ein begrünter Steilhang, der stellenweise im Steigungsverhältnis kleiner 1:1,2 geschüttet wurde. Auf Höhe unseres Grundstückes beträgt die Höhendifferenz zwischen Garten und zukünftigem Wohngebiet ca. 7,50 m, was einer Hangneigung von ca. 35 % entspricht.</p> <p>Wie in der Begründung zum B-Plan aufgeführt, handelt es sich beim Sportplatz nicht um eine gewachsene Bodenstruktur, sondern um eine anthropogene Aufschüttung, die nach Aussage von Nachbarn und Anwohnern vom Großteil aus Abbruchmassen, Bauschutt, Aschen und sonstigen mineralischen Abfällen besteht.</p> <p>Den Nachweis, dass der Hang gegenwärtig deutlich zu steil geschüttet bzw. jenseits zulässiger Normwerte errichtet wurde und es infolgedessen bereits heute zu Hangrutschungen und Setzungen kommt, habe ich Frau Thewes bei unserer Besprechung am 06.05.2019 anhand entsprechender Fotoaufnahmen dokumentiert.</p> <p>Zudem kommt es im Böschungsbereich zu diffusen Austritten von Hang- und Schichtenwasser. Nach Regenereignissen führen eine Wassersättigung des Bodens verbunden mit Wasseraustritten zu Instabilität und Rutschungen des Hanges. Erschwerend kommt eine Quelle an meiner Grundstücksmauer zur Böschung hinzu (siehe mein</p>	<p>Den Anregungen der Anlieger zur Festsetzung von Aufschüttungen und Abgrabungen kann gefolgt werden. Aufgrund der Schilderungen sind zukünftige Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zu einer Veränderung des Steilhangs führen, nicht zulässig.</p>

<p>Schreiben vom 03.05.2016 an Herrn Redelberger), was durch die Außerbetriebnahme des derzeitigen Drainagesystems des Sportplatzes infolge der Bauarbeiten noch verstärkt werden dürfte.</p> <p>Im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf wurde besagter Hangbereich zwischen Sportplatz und unseren Grundstücken als private Grünfläche (pG) ausgewiesen (und nur diese Fläche ist als private Grünfläche vorgesehen!). Im Textteil unter Nr. 9 findet sich eine Festsetzung wonach Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der privaten Grünfläche zulässig sind.</p> <p>Da der Hang – wie eingangs erwähnt – zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits zu steil und instabil aufgebaut wurde, muss diese Aussage aus Standsicherheitsgründen zwingend aus dem Bebauungsplan gestrichen werden. Jede weitere Aufschüttung, sei sie auch noch so klein, würde das Problem einer Rutschung drastisch vergrößern. Auf die Gefahr eines Grundbuches oder sonstiger negativer erdbautechnischer Veränderungen mache ich ausdrücklich aufmerksam.</p> <p>Wenn man sich dann noch vor Augen hält, wie der „Saarländer“ baut (fährt zum Baumarkt, ordert einige Paletten Pflanzringsteine und füllt diese mit Beton) sind Probleme vorprogrammiert.</p> <p>Darüber hinaus ist der Böschungsbereich entgegen den Aussagen im Bebauungsplan Brut und Habitatsraum Roter-Liste-Arten und sollte in dieser Form zwingend erhalten bleiben. Neben zahlreichen Vogelarten finden hier viele Tierarten Zuflucht- und Rückzugsort. Bis zum Winter 2016/17 befanden sich hier hochgewachsene Bäume, so dass man hier von einem innerstädtischen Grünstreifen sprechen kann. Zudem ist die Böschung mit vielen einheimischen Pflanzen bewachsen und stellt somit einen Kontrast zu heute typischen Privatgärten dar. Eine wahre Idylle!</p> <p>Bei Ausweisung des Hangbereiches als private Grünfläche und lediglich pauschaler Regelung hinsichtlich Anpflanzungen auf den Grundstücken (siehe Festsetzung Nr. 10) kann die Funktion als hochwertiger und schützenswerter Lebensraum zukünftig nicht erhalten werden, da sowohl Abgrabungen und Aufschüttungen als auch Rodungen, Rückschnitt, Pflanzung exotischer Arten usw. zulässig sind. Insofern ist die Wahl des vereinfachten Verfahrens nach § 13a BauGB schon zu hinterfragen.</p> <p>Jede Kommune sollte in heutiger Zeit darauf bedacht sein, das Thema Natur- und Um-</p>	<p>Im Rahmen der Kartierung zum Bebauungsplan wurden keine schützenswerten Tierarten beobachtet. Es ist dennoch vorgesehen, den Grünbereich auch weiterhin zu erhalten, die vorhandene Bepflanzung dauerhaft zu schützen und bei notwendigem Abgang entsprechend nach zu pflanzen, so dass weiterhin auch dem Naturschutz Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Die Ausweisung als öffentliche Grünfläche ist aufgrund der zukünftigen Lage des Steilhangs umgeben von privaten Baugrundstücken und der damit einhergehenden sehr schwierigen Zugänglichkeit für den Baubetriebshof nicht möglich. Eine sinnvolle Bewirtschaftung kann nicht stattfinden. Der Pflegeaufwand unter Beachtung der Zugänglichkeit nur an den seitlichen Rändern ist zu aufwändig, dies von Seiten der Gemeinde zu bewerkstelligen.</p> <p>Auch das Angebot zu Übernahme von Pflegepatenschaften wird das Problem des sehr hohen Pflegeaufwandes für die Gemeinde nicht dauerhaft lösen. Bei Wegzug der jetzigen Anlieger bzw. durch ggf. veränderte Lebenssituationen ist eine Übernahme der Patenschaften nicht dauerhaft gesichert. Des-</p>
--	---

<p>weltschutz nicht stiefmütterlich zu behandeln, sondern mit gutem Beispiel voran, den Erhalt intakter innerdörflicher Grünflächen zu fördern. Insofern sollte der Böschungsbereich als öffentliche Grünfläche zum Erhalt ausgewiesen werden, um Veränderungen jeglicher Art am Hangbereich zu verhindern.</p> <p>Das Argument, der Zugang zum Böschungsbereich sei zukünftig für Pflegemaßnahmen nicht mehr möglich bzw. sehr aufwendig, kann nicht nachvollzogen werden. Nach meinem Dafürhalten ist der Hangbereich bei Ausweisung als öffentliche Grünfläche sehr wohl von beiden Seiten (zukünftiger Spielplatz und gegenüberliegende Seite) zugänglich.</p> <p>Ich gebe Ihnen Recht, dass eine maschinelle Bearbeitung – wie in der Vergangenheit praktiziert – zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Wenn man sich den Pflegeaufwand vor Augen hält (geschätzt: ein Pflgetrupp an 1-2 Tagen und das alle 10 bis 15 Tage) sollte dies der Gemeinde die Erhaltung eines unberührten, innerdörflichen Grünstreifens, der zudem einen hochwertigen Lebensraum für seltene Arten darstellt, wert sein.</p> <p>Insofern sollte Natur- und Umweltschutz nicht lediglich Lippenbekenntnis sein, sondern hinter kameralistischer „Gewinnoptimierung“ deutlich im Vordergrund stehen.</p> <p>Ich könnte mir ggfs. auch eine Pflege-Patenschaft für diesen Grünstreifen durch die unmittelbaren Böschungsanwohner vorstellen, um die Gemeinde von evtl. auftretenden Pflegekosten zu entlasten.</p> <p>Aufgrund der zuvor geschilderten Problematik bitte ich Sie den Bebauungsplan abzuändern und den Böschungsbereich zwischen der Straße „Zu den Hütten“ und dem neu geplanten Wohngebiet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) von jeglichen Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten, bzw. diese strikt zu untersagen und 2) als öffentliche Grünfläche auszuweisen. <p><u>Bei Umsetzung dieser Forderungen finden sich keine Einschränkungen hinsichtlich der späteren Bebauung des Wohngebietes. Gleichzeitig würde dem Umwelt- und Naturschutz Rechnung getragen und potenzielle Konflikte hinsichtlich Nutzung des Böschungsbereichs zwischen Ober- und Unterliegern könnten von vornherein aus dem Weg geräumt werden.</u></p> <p>Fristwährend für ein späteres Normenkontrollverfahren bitte ich Sie, den Erhalt dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen.</p>	<p>halb kommt für die Gemeinde lediglich eine private Nutzung in Frage.</p> <p>Die Gemeinde steht aber einem möglichen Verkauf des Steilhangs an die Unterlieger positiv gegenüber. Gespräche dazu werden in den nächsten Wochen geführt.</p> <p>Beschluss:</p> <p>Die Festsetzung zu „Aufschüttungen und Abgrabungen“ soll entsprechend der Anregungen der Anlieger wie folgt angepasst werden: „Aufschüttungen und Abgrabungen, die zu einer Änderung der Steillage führen, sind aufgrund der Höhenunterschiede und der Standsicherheit innerhalb der privaten Grünflächen nicht zulässig.“</p>
--	--

	Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn meine Ausführungen bei der Aufstellung des B-Plans Berücksichtigung finden.	
K	<p>Schreiben vom 29.05.2019:</p> <p>Hiermit will ich Jens Knörr, wohnhaft in 66265 Heusweiler, Am Westfeld 19a, geboren am 08.02.1982 in Saarbrücken folgende Einwände gegen den o.g. Bebauungsplan hervorbringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die geforderte Mindestanzahl von Stellflächen von 2 Stück pro Grundstück befinde ich auf Grund der örtlichen Gegebenheiten für zu wenig. Die Mindestanzahl sollte auf mind. 4 Stück pro Wohneinheit erhöht werden. Somit wären auch bei Einliegerwohnungen Stellfläche vorzuhalten. 2. Widerspreche ich der geplanten Umkehr der Einbahnstraßenregelung, da dies im Bereich der Ein- und Ausfahrt zu erhöhter Lärmbelästigung führen wird. Das Ein- und Ausfahren würde den Berg auf erfolgen. Dadurch erhöht sich der Lärm auf mein Grundstück erheblich. Dadurch ergeben sich Einschränkungen der Nutzung sowie ergeben sich dadurch Wertminderung meines Grundstückes und Bebauung. Die Einsicht in die Hauptstraße ist in diesem Fall gemindert. 3. Bei meinem Bauvorhaben wurde eine Netzverträglichkeitsprüfung auf Grund meiner geplanten Wärmepumpe erstellt. Nach längerer Abstimmung wurde dann meine Wärmepumpe genehmigt. Dabei bekam ich aber die Aussage, dass das Netz am Westfeld somit sehr ausgelastet wäre. Somit habe ich Bedenken, dass der Ausbau weiterer Häuser (21 Stück) keine Auswirkung auf die Netzstabilität hat. Ich befürchte hier Spannungsschwankungen die sich negativ auf meine Gebäudetechnik auswirkt. 	<p>Die Festsetzung bezieht sich nicht auf zwei Stellplätze pro Grundstück sondern auf zwei Stellplätze pro Wohneinheit, wie gefordert. Somit ist gewährleistet, dass bei einer möglichen Einliegerwohnung ebenso zwei Stellplätze vorgehalten werden müssen, insgesamt also vier Stellplätze.</p> <p>Trotz des Bestandes und des neuen Wohngebietes kommt es bei Umkehrung der Einbahnstraßenregelung nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Lärmbelästigungen. Durch den Zuzug von Personen auf 21 Wohngrundstücken handelt es sich durchschnittlich kann davon ausgegangen werden, dass lediglich ca. 40-50 Fahrzeuge mehr ins Gebiet täglich ein- und ausfahren.</p> <p>Für das Wohngebiet werden zusätzliche Netzanschlüsse installiert, so dass es zu keinen negativen Spannungsschwankungen der Anlieger kommt.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß
§ 2 Abs. 2 BauGB
in der Zeit vom 25.04. – 29.05.2019**

Lfd-Nr.	TÖB	Stellungnahme der Gemeinde:
1	Amprion GmbH	

	<p><u>Schreiben vom 30.04.2019:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich
2	<p>Arbeitskammer des Saarlandes</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
3	<p>Bischöfliches Generalvikariat Bistum Trier</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
4	<p>BUND Saarland e.V.</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
5	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Kaiserslautern</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
6	<p>CREOS Deutschland GmbH Gasnetz</p> <p><u>Schreiben vom 31.05.2019:</u></p> <p>Die Nippon Gases Deutschland GmbH (ehem. Praxair Deutschland GmbH) und die Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS) haben uns mit der Betreuung ihrer Rohrfernleitungen im Netzbereich Saarland beauftragt, so dass wir im Zuge der Planauskunft prüfen, ob eigene Anlagen oder Anlagen der von uns betreuten Unternehmen betroffen sind.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage vom 18.04.2019 teilen wir Ihnen mit, dass KEINE Anlagen der Creos Deutschland, ZKS und Nippon von der o.g. Maßnahme betroffen sind.</p> <p>Diese Planauskunft umfasst nur Anlagen, die unter Wartung und Überwachung der Creos Deutschland GmbH sehen. Diese gilt nicht für Anlagen der Creos Deutschland Stromnetz GmbH.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
7	<p>CREOS Deutschland Stromnetz GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 02.05.2019:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich
8	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 17.05.2019:</u></p> <p>Die Telekom Deutschland Technik GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netz-</p>	

	<p>eigentümer und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 121-18/SB/JT vom 02.03.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	
9	<p>Deutscher Wetterdienst</p> <p><u>Schreiben vom 25.07.2018:</u></p> <p>„...Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.“</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich
10	<p>energis-Netzgesellschaft mbH</p> <p><u>Schreiben vom 23.05.2019:</u></p> <p>„...wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 18. April 2019. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und beantwortet Ihr Schreiben wie folgt: Im Bereich der Gemeinde Heusweiler betreiben nachstehende Unternehmen folgende Versorgungsanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • energis-Netzgesellschaft mbH: -0,4-kV- und 20-kV-Stromverteilnetz -Erdgasverteilnetz • energis GmbH -Straßenbeleuchtungsnetz <p>Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich eine Niederspannungsfreileitung und ein Straßenbeleuchtungskabel inkl. Straßenleuchten sowie Aufführungsmast. Die energis-Netzgesellschaft mbH plant die Versorgung mit Niederspannungs- und Straßenbeleuchtungskabel sowie Erdgas über den Fußweg zu der Straße „Zu den Hütten“. Die Verlegung innerhalb des Neubaugebietes soll in den einseitigen Gehweg erfolgen. Bau- und Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Niederspannungsfreileitung und Straßenbeleuchtungskabel müssen im Einzelfall mit uns abgestimmt werden, um die</p>	<p>Die Gemeinde steht in enger Verbindung mit der energis und bezieht die geplante Versorgung mit Niederspannungs- und Straßenbeleuchtungskabel in ihre Planung mit ein.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

	<p>Sicherheit der Stromversorgung zu gewährleisten und die Gefährdung von Personen und Sachen auszuschließen.</p> <p>Die im Plan eingetragene Niederspannungs- und Straßenbeleuchtungsfreileitung inkl. Auführungsmast können den neuen Gegebenheiten angepasst werden.</p> <p>Gerne können die entsprechenden Bestandspläne unserer Versorgungsleitung auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte dafür an unsere Abteilung für Netzdokumentation und Leitungsrechte. Dort werden Ihnen dann die entsprechenden Bestandspläne bereitgestellt. Unter der folgenden Adresse können die Bestandspläne angefordert werden. leitungsauskunft@energis-netzgesellschaft.de</p> <p>Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in der Nähe unserer Einrichtungen vor Baubeginn mit der Abteilung B SN, Tel. 0681 4030-3003, aufgrund der erforderlichen Einweisungen und evtl. notwendigen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen.</p> <p>Ansonsten bestehen gegen die oben genannte Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unsererseits keine Bedenken.“</p>	
11	<p>Ericsson Services GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 08.05.2019:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich
12	<p>Evangelisches Pfarramt Heusweiler</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
13	<p>EVS Abfallwirtschaft</p> <p><u>Schreiben vom 07.05.2019:</u></p> <p>„Wir bitten jedoch, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS – hier die §§ 7,8,13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
14	<p>EVS Abwasserwirtschaft</p> <p><u>Schreiben vom 28.05.2019:</u></p> <p>„In dem von Ihnen angegebenen Planungsgebiet befinden sich keine Abwasseranlagen</p>	

	<p>des EVS. Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums- oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderer betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt oder Eigentümer einzuholen.“</p>	<p>Eine Abstimmung mit ZKE Heusweiler hat stattgefunden.</p> <p>Die sonstigen Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
15	<p>Gemeinde Eppelborn</p> <p><u>Schreiben vom 29.04.2019:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich</p>
16	<p>Gemeinde Illingen</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
17	<p>Gemeinde Merchweiler</p> <p><u>Schreiben vom 06.05.2019:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich</p>
18	<p>Gemeinde Quierschied</p> <p><u>Schreiben vom 23.05.2019:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich</p>
19	<p>Gemeinde Riegelsberg</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
20	<p>Gemeinde Saarwellingen</p> <p><u>Schreiben vom 06.05.2019:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich</p>
21	<p>Gemeinde Schwalbach</p> <p><u>Schreiben vom 22.05.2019</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich</p>
22	<p>Gemeindewerke Heusweiler GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 24.05.2019:</u></p> <p>Gegen das vorgenannte Bauvorhaben haben</p>	<p>Es ist von Seiten der Gemeinde Heusweiler</p>

	<p>wir bezüglich der Wasserversorgung grundsätzlich keine Bedenken. Wir weisen aber vorsorglich auf folgendes hin: Das neu zu erschließende Wohngebiet kann über eine Versorgungsleitung in der Straße „Am Westfeld“ grundsätzlich versorgt werden. In dem geplanten Wohngebiet sind neue Wasserversorgungsleitungen zu Lasten des Erschließungsträgers zu verlegen. Hierzu ist erforderlich, dass der Erschließungsträger mit der GWH einen Versorgungsvertrag abschließt. In diesem Vertrag sind unter anderem Details bezüglich Planung, Herstellung, Materialauswahl, Bauleitung, Einmessung und Bestandsdokumentation der neu herzustellenden Wasserversorgungsleitungen zu regeln.</p>	<p>vorgesehen, die Wasserleitung auf eigene Kosten im Gebiet zu verlegen. Ein entsprechender Versorgungsvertrag wird zu gegebener Zeit abgeschlossen, in dem die Details geregelt werden.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
23	<p>Handwerkskammer</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
24	<p>IHK Saarland</p> <p><u>Schreiben vom 07.06.2019:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich
25	<p>Katholisches Pfarramt Heusweiler</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
26	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p><u>Schreiben vom 31.05.2019:</u></p> <p>Naturschutz „Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Nach den vorgelegten Unterlagen sind artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG nicht berührt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte jedoch der Gehölzbestand an der Böschung zwischen dem ehemaligen Sportplatzgelände und der bestehenden Wohnbebauung aus Sicht-, Lärmschutz- und Naturschutzgründen erhalten bleiben.“</p> <p>Bodenschutz, Altlasten und wassergefährdende Stoffe Für den Planbereich weist das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen derzeit keinen Eintrag auf. Aus der Begründung zum Bebauungsplan geht hervor, dass die Fläche eines ehemaligen Sportplatzes zukünftig als Wohngebiet mit Spielplatz genutzt</p>	

	<p>werden soll.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan (Seite 9-10) wird darauf verwiesen, dass der ehemalige Sportplatz auf einer Aufschüttung mit Fremdmaterial (Aschen und Schlacken) errichtet wurde. Somit ist nicht auszuschließen, dass im Verlauf der Realisierung des Vorhabens schädliche Bodenveränderungen aufgeschossen werden können. Insbesondere im Bereich der geplanten Spielplatznutzung hat die Gemeinde Heusweiler sicherzustellen, dass die geplante Nutzung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB keine Nutzung vorgesehen wird, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar wäre. Im Bereich der Spielplatznutzung ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Bodenüberdeckung mit unbelastetem Material sichergestellt wird.</p> <p>Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.</p>	<p>Beschluss:</p> <p>Folgender Hinweis soll in die Planung aufgenommen werden:</p> <p>„Werden im Planungsgebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.“</p>
27	<p>Landesamt für Vermessungen</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
28	<p>Landesamt für zentrale Dienste</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
29	<p>Landesbetrieb für Straßenbau</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
30	<p>Landeshauptstadt Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 22.05.2019:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich
31	<p>Landespolizeipräsidium</p> <p><u>Schreiben vom 13.05.2019:</u></p> <p>„nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögli-</p>	Die Hinweise werden in die Planung übernommen.

	<p>che Kampfmittel zu erkennen. Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen. Hinweis: Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.“</p>	<p>Beschlussvorschlag: Folgender Hinweis wird in die Planung übernommen: „Zwar liegen keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel für das Plangebiet vor. Dennoch ist bei Zufallsfunden der Kampfmittelbeseitigungsdienst über die zuständige Polizeidienststelle zu informieren.“</p>
32	<p>Landwirtschaftskammer für das Saarland</p> <p><u>Schreiben vom 17.05.2019:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich
33	<p>Ministerium für Inneres und Sport Referat OBB24</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
34	<p>Ministerium für Inneres und Sport Landesplanung, Bauleitplanung</p> <p><u>Schreiben vom 14.06.2019</u></p> <p>Der Planung im Sinne Ihrer o.a. Vorlage stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen. Nach Abschluss des Verfahrens wird um Überlassung eines Exemplars des als Satzung beschlossenen Bebauungsplans einschl. Begründung sowie einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten. Auf die Erfordernisse des § 4 Abs. 4 sowie des § 10a Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.</p>	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
35	<p>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Natur</p>	

	Keine Stellungnahme abgegeben	
36	Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Forst <u>Schreiben vom 13.05.2019:</u> Keine Bedenken	Keine Beschlussfassung erforderlich
37	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr <u>Schreiben vom 27.05.2019:</u> „Zu der o.a. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken. Sofern noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt des Saarlandes zu beteiligen.“	Das Oberbergamt wurde ebenso beteiligt. Deren Hinweise werden in die Planung übernommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
38	Ministerium für Bildung und Kultur Landesdenkmalamt <u>Schreiben vom 28.05.2019:</u> „Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung: Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzgesetzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz – SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S. 358 ff.). Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Planung übernommen. Beschlussvorschlag: Folgender Hinweis wird in die Planung übernommen: „Das Landesdenkmalamt des Saarlandes weist auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG hin.“
39	NABU Landesverband Saarland e.V. Keine Stellungnahme abgegeben	
40	Oberbergamt des Saarlandes <u>Schreiben vom 23.05.2019:</u> „Nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich die o.g. Maßnahme im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Aus unseren Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter dem genannten Gebiet Bergbau umgegan-	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Planung aufgenommen. Beschlussvorschlag: Folgender Hinweis wird in die Planung auf-

	<p>gen ist. Wir bitten daher, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies gegebenenfalls mitzuteilen.</p> <p>Wir haben noch die RAG Montan Immobilien GmbH um Stellungnahme gebeten. Diese teilt hierzu folgendes mit: Der Planbereich unterlag bergbaulichen Einwirkungen durch die von unserem Unternehmen geführte Abbaue. Nach Prüfung des Vorhabens aus bergbaulicher Sicht teilen wir Ihnen mit, dass der letzte Abbau 45 Jahre zurückliegt, so dass die Einwirkungen inzwischen weitestgehend abgeklungen sind. Zukünftiger Abbau ist im Plangebiet nicht geplant.“</p>	<p>genommen: „Das Vorhabengebiet befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Es ist aber nicht bekannt, ob unter dem Gebiet Bergbau umgegangen ist. Deshalb ist bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und ggf. das Oberbergamt zu kontaktieren.“</p>
41	<p>ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
42	<p>Polizeiinspektion Köllertal</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
43	<p>RAG Montan Immobilien GmbH</p> <p>Stellungnahme direkt an Oberbergamt gesendet</p>	
44	<p>Regionalverband Saarbrücken UBA</p> <p><u>Schreiben vom 06.05.2019:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich
45	<p>Regionalverband Saarbrücken Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
46	<p>Regionalverband Saarbrücken FD 60 Regionalentwicklung u. Planung</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
47	<p>Saarforst Landesbetrieb</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
48	<p>Saarländischer Rundfunk</p> <p><u>Schreiben vom 08.05.2019:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich
49	<p>Stadt Lebach</p>	

	Keine Stellungnahme abgegeben	
50	Stadt Püttlingen <u>Schreiben vom 16.05.2019:</u> Keine Bedenken	Keine Beschlussfassung erforderlich
51	STEAG New Energies GmbH <u>Schreiben vom 02.05.2019:</u> Keine Bedenken	Keine Beschlussfassung erforderlich
52	Superintendentur der evangelischen Kirche Keine Stellungnahme abgegeben	
53	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG <u>Schreiben vom 15.05.2019:</u> „Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen drei Richtfunkverbindungen hindurch oder grenzen nah an - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 417550641_417551103 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 49m und 79m über Grund - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 417554236 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 35m und 65m über Grund“ 	Bei dem Vorhaben handelt es sich um die geplante Realisierung eines Wohngebietes mit Ein- bis Zweifamilienwohnhäuser. Ein Geschosswohnungsbau mit mehr als drei Geschossen und mehr als 15 m Höhe ist nicht geplant. Eine Beeinträchtigung der Richtfunkverbindungen kann deshalb ausgeschlossen werden. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
54	Vodafone Kabel Deutschland GmbH <u>Schreiben vom 29.05.2019:</u> „Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.04.2019. Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Die Gemeinde setzt sich zu gegebener Zeit mit der Vodavone GmbH hinsichtlich möglicher Ausbauabsichten in Verbindung. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

	<p>Neubaugelbiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugelbiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	
55	<p>VSE Verteilnetz GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 20.05.2019:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich
56	<p>Westnetz GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 29.04.2019:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich
57	<p>Zweckverband Kommunale Entsorgung</p> <p><u>Schreiben vom 03.05.2019:</u></p> <p>seitens des ZKE-Heusweiler bestehen gegen den vorgenannten Bebauungsplan keine Bedenken. Wir weisen aber vorsorglich darauf hin, dass die im geplanten Wohngebiet erforderlichen Abwasserleitungen (Schmutz- und Regenwasserleitungen), einschl. der Hausanschlussleitungen, sowie Regenrückhaltungen zu Lasten des Erschließungsträgers zu bauen sind. Hierzu ist es erforderlich, dass der Erschließungsträger mit dem ZKE-Heusweiler einen Erschließungsvertrag abschließt. In diesem Vertrag sind unter anderem Details bezüglich der Planung, Herstellung, Materialauswahl, Bauleitung, Einmessung und Bestandsdokumentation der neu herzustellenden Abwasseranlage zu regeln. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Es ist von Seiten der Gemeinde Heusweiler vorgesehen, die Wasserleitung auf eigene Kosten im Gebiet zu verlegen. Ein entsprechender Versorgungsvertrag wird zu gegebener Zeit abgeschlossen, in dem die Details geregelt werden.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
58	<p>Naturschutzbeauftragter OT Holz Herbert Hassel</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	